

Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach

3392 Schönbühel 3642 Aggsbach-Dorf
Land: Niederösterreich Bezirk: Melk

Seite 1

RG/06/20

SITZUNGS – PROTOKOLL über die Sitzung des Gemeinderates

am 24. Juni 2020

Ort: Turnsaal der Volksschule in Aggsbach-Dorf

Beginn: 18.30 Uhr Ende: 21.00 Uhr

ANWESENDE:

Bürgermeister: Herr Erich Ringseis

Vizebürgermeister: Herr Dipl.-Ing. Gernot Kuran

Die Gemeinderäte: laut beiliegender Anwesenheitsliste

Entschuldigt, bzw. nicht entschuldigt waren: laut beiliegender Anwesenheitsliste

Schriftführer: GemR. Reinhard Gruber

Die Einladung sämtlicher Mitglieder der Gemeindevertretung ist ausgewiesen.

Die Gemeindevertretung zählt 19 Mitglieder,
anwesend sind hiervon 18 die Sitzung ist daher beschlussfähig.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

- Pkt. 1. Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 12. März 2020
- Pkt. 2. Rechnungsabschluss 2019
- Pkt. 3. KPC (Kommunalkredit Austria), WVA Schönbühel-Aggsbach, Erweiterung Aggsbach-Dorf-Süd, BA10, Annahmeerklärung zu Fördervertrag
- Pkt. 4. NÖ WAWI-Fonds (Niederösterreichischer Wasserwirtschaftsfonds), WVA Schönbühel-Aggsbach, Erweiterung Aggsbach-Dorf-Süd, BA10, Annahmeerklärung zur Fördervertrag
- Pkt. 5. Abänderung der Wasserabgabenordnung / Erweiterung Versorgungsbereich Aggsbach-Dorf Süd
- Pkt. 6. Bericht über die Gebarungsprüfung des Prüfungsausschusses der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach vom 15. Juni 2020
- Pkt. 7. Teilungsplan der Vermessungskanzlei Thurner, GZ. 9500-2010, Grundabtretung Walter und Maria Gundacker, KG Aggsbach-Dorf

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, konstatiert die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder, stellt die Beschlussfähigkeit der Sitzung fest und gibt bekannt, dass folgende Dringlichkeitsanträge eingelangt sind:

Dringlichkeitsanträge von Bürgermeister Erich Ringseis

- a) Kaufvertrag über ein Superädifikat (Turnsaal der Volksschule in Aggsbach-Dorf) zwischen der IMMORENT-JULIA Grundverwertungsgesellschaft mbH., 1100 Wien, Am Belvedere 1 und der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach, 3642 Aggsbach-Dorf Nr. 48

In der anschließenden Abstimmung beschließt der Gemeinderat einstimmig den Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufzunehmen und nach dem Tagesordnungspunkt 7. zu behandeln.

Eine Kopie des Dringlichkeitsantrages, welcher von Herrn Bürgermeister Erich Ringseis verlesen wurde, wird dem Protokoll in Fotokopie beigelegt.

- b) Verlängerung der Aktion „NÖ Dorferneuerung“ für die Ortschaften Aggsbach-Dorf und Aggstein für den Zeitraum 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2021

In der anschließenden Abstimmung beschließt der Gemeinderat einstimmig den Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufzunehmen und nach dem Tagesordnungspunkt Dringlichkeitsantrag a.) zu behandeln.

Eine Kopie des Dringlichkeitsantrages, welcher von Herrn Bürgermeister Erich Ringseis verlesen wurde, wird dem Protokoll in Fotokopie beigelegt.

Dringlichkeitsantrag von Frau GemR. Mag. Edith Bergmeyer und Herrn GemR. Ing. Thomas Weinzettel

Verbesserung an der elektronischen Ausrüstung des HWS

In der anschließenden Abstimmung findet der Dringlichkeitsantrag der Gemeinderäte Mag. Bergmeyer und Ing. Weinzettel nicht die erforderliche Mehrheit (5 JA-Stimmen - GemR. Ing. Thomas Weinzettel, Gem. Mag. Edith Bergmeyer, GemR. Alfred WALTER, GemR. Anna Neuhold und gfGemR. Leonhard Compassi – und 13 Gegenstimmen).

Eine Kopie des Dringlichkeitsantrages, welcher von Herrn Gemeinderat Ing. Thomas Weinzettel verlesen wurde, wird dem Protokoll in Fotokopie beigelegt.

Dringlichkeitsantrag von Frau GemR. Mag. Edith Bergmeyer und Herrn GemR. Ing. Thomas Weinzettel

Umsetzung des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes von 2005

Seite 3

Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

In der anschließenden Abstimmung findet der Dringlichkeitsantrag der Gemeinderäte Mag. Bergmeyer und Ing. Weinzettel nicht die erforderliche Mehrheit (5 JA-Stimmen - GemR. Ing. Thomas Weinzettel, Gem. Mag. Edith Bergmeyer, GemR. Alfred WALTER, GemR. Anna Neuhold und gfGemR. Leonhard Compassi – und 13 Gegenstimmen).

Eine Kopie des Dringlichkeitsantrages, welcher von Herrn Gemeinderat Ing. Thomas Weinzettel verlesen wurde, wird dem Protokoll in Fotokopie beigelegt.

Dringlichkeitsantrag von Frau GemR. Mag. Edith Bergmeyer und Herrn GemR. Ing. Thomas Weinzettel

Einführung einer elektronischen Amtstafel und eines elektronischen Ratsinformationssystems

In der anschließenden Abstimmung findet der Dringlichkeitsantrag der Gemeinderäte Mag. Bergmeyer und Ing. Weinzettel nicht die erforderliche Mehrheit (2 JA-Stimmen - GemR. Ing. Thomas Weinzettel und Gem. Mag. Edith Bergmeyer – und 16 Gegenstimmen).

Eine Kopie des Dringlichkeitsantrages, welcher von Herrn Gemeinderat Ing. Thomas Weinzettel verlesen wurde, wird dem Protokoll in Fotokopie beigelegt.

Zu Punkt 1.)

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass das Protokoll über die Gemeinderatssitzung vom 12. März 2020 den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen mittels Post zugestellt wurde und eine Kopie des Protokolls jedem einzelnen Gemeinderatsmitglied in Kopie übermittelt wurde. Seitens der Fraktion „Die GRÜNEN Schönbühl-Aggsbach“ wird dem Bürgermeister ein schriftlicher „Einspruch zum Sitzungsprotokoll vom 12.03.2020 gem. § 53 Abs. 5“ mit folgendem Text übergeben:

Die Kopie des schriftlichen Bericht des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung, Gruppe Innere Verwaltung, Abteilung Gemeinden, Zahl: IVW3-A-3154201/022-2019 vom 9. Dezember 2019 wurde nicht dem Protokoll beigelegt.

Der Kopie soll nachträglich an die Gemeinderäte elektronisch versendet werden. Die Kollegen die der elektronischen Zustellung nicht zugestimmt haben, sollen diesen in Papierform erhalten.

Nachdem der Bürgermeister und der Schriftführer die gesonderte Übermittlung des Berichts an die Gemeinderäte zugesagt haben, wird von den anwesenden Gemeinderäten die richtige Wiedergabe des Sitzungsverlaufes und deren Beschlüsse bestätigt. Zum Zeichen der Genehmigung des Protokolls wird diesen von den Herren GemR. Alfred WALTER, GemR. Ing. Thomas Weinzettel und GemR. Friedrich Lechner unterfertigt.

Zu Punkt 2.)

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat den Rechnungsabschluss 2019 samt den dazugehörigen Beilagen zur Kenntnis und gibt hierzu ausführliche Erläuterungen.

Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

Dem Rechnungsabschluss ging eine Kassenprüfung voraus. Er wurde vom Prüfungsausschuss der Gemeinde durchgesehen und in Ordnung befunden. Während der Einsichtsfrist (4. Juni 2020 bis 18. Juni 2020) wurden keine schriftlichen Erinnerungen eingebracht.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Rechnungsabschluss 2019 samt den zugehörigen Beilagen (inkl. Erläuterungen der Einnahmen- und Ausgabenüber- und -unterschreitungen) genehmigen, bzw. beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 17 JA-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen (GemR. Ing. Thomas Weinzettel und GemR. Mag. Edith Bergmeyer) den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag zum Beschluss zu erheben.

Zu Punkt 3.)

Der Bürgermeister verliert vollinhaltlich den vorliegenden Förderungsvertrag vom 8. Mai 2020, Antragsnummer: B905483 abgeschlossen zwischen der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus als Förderungsgeber vertr. durch die Kommunal Kredit Public Consulting GmbH. und dem Förderungsnehmer der Marktgemeinde Schönbühel Aggsbach samt Beilagen über die Gewährung von Förderungsmittel für die Wasserversorgungsanlage BA10 Schönbühel-Aggsbach (Erweiterung Aggsbach-Dorf), mit einer Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von EUR 95.000,00 (19 % der vorläufigen förderbaren Investitionskosten von EUR 500.000,00).

Die Gesamtförderung wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

Nach einer eingehenden Besprechung fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss, die Zusicherung vorbehaltlos anzunehmen, bzw. zu genehmigen und die Herren Bürgermeister Erich Ringseis, geschf.GemR. Leonhard Compassi, GemR. Mag. Edith Bergmeyer und GemR. Sabine Mayerhofer fertigen die zugehörige Annahmeerklärung.

Die gegenständlichen Schriftstücke werden in Fotokopie dem Protokoll beigegeben und bilden mit ihrem Inhalt einen integrierenden Bestandteil dieses Gemeinderatsbeschlusses.

Zu Punkt 4.)

Der Bürgermeister verliert vollinhaltlich die vorliegende Zusicherung vom 18. Mai 2020, Kennzeichen: WA4-WWF-20199010/2 abgeschlossen zwischen dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1 und dem Förderungsnehmer der Marktgemeinde Schönbühel Aggsbach samt Beilagen über die Gewährung von Förderungsmittel für die Wasserversorgungsanlage Schönbühel-Aggsbach, Erweiterung Aggsbach-Dorf, Bauabschnitt 10, mit einer Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von EUR 170.000,00 (34 % der vorläufigen förderbaren Investitionskosten von EUR 500.000,00).

Die Förderungsmittel werden zur Gänze als nicht rückzahlbarer Beitrag gewährt.

Nach einer eingehenden Besprechung fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss, die Zusicherung vorbehaltlos anzunehmen, bzw. zu genehmigen und die Herren Bürgermeister Erich Ringseis, geschf.GemR. Leonhard Compassi, GemR. Ing. Thomas Weinzettel und GemR. Friedrich Lechner fertigen die zugehörige Annahmeerklärung.

Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

Die gegenständlichen Schriftstücke werden in Fotokopie dem Protokoll beigeschlossen und bilden mit ihrem Inhalt einen integrierenden Bestandteil dieses Gemeinderatsbeschlusses.

Zu Punkt 5.)

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Bürgermeister mit der Abänderung der WASSERLEITUNGSORDNUNG (Verordnung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach im Einvernehmen mit der NÖ Landesregierung gemäß § 8 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978), wie folgt beauftragen:

Ergänzung des Versorgungsbereiches (§1) mit den nachfolgend angeführten Parzellen bzw. Liegenschaften in der Katastralgemeinde Aggsbach:

Alle im Bauland gelegenen bebauten und unbebauten Grundstücke südlich des Aggsbaches mit nachfolgenden Ausnahmen:

Grundstück-Nr. Liegenschaftsbesitzer

.7	Frau Marianne Maderna
.8	Frau Marianne Maderna
.9/1	Röm.kath. Pfarrpfünde Aggsbach
.9/2	Röm.kath. Pfarrpfünde Aggsbach
.10	Herr Alois Kastenberger
.11	Herr Alois Kastenberger
.35	Familie Dietmar und Michaela Reisinger
.65	Frau Maria Wiletel
.70	Frau Edeltraud Mattes

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag zum Beschluss zu erheben. Eine Ausfertigung der gegenständlichen Verordnungsabänderung wird dem Protokoll in Fotokopie beigeschlossen und bildet mit ihrem Inhalt einen integrierenden Bestandteil dieses Gemeinderatsbeschlusses.

Zu Punkt 6.)

Der Bürgermeister verliest den vorliegenden schriftlichen Bericht über die Gebarungsprüfung vom 15. Juni 2020 durch den Prüfungsausschuss der Gemeinde. Im Zuge dieser Prüfung wurde auch der Rechnungsabschluss 2019 geprüft. Herr GemR. Alfred WALTER als Obmann des Kontrollausschusses bestätigt auch mündlich, dass die laufende Gebarung 2020 sowie der Rechnungsabschluss 2019 grundsätzlich in Ordnung befunden wurden. Des Weiteren gibt der Obmann des Prüfungsausschusses zu Protokoll, dass im Zuge der nächsten Gebarungsprüfung ein besonderes Augenmerk auf die Stundenaufzeichnungen der Bauhofmitarbeiter gelegt werden wird.

Der Gemeinderat nimmt hierauf die Prüfungsergebnisse einstimmig, zustimmend, zur Kenntnis.

Zu Punkt 7.)

Der Bürgermeister erläutert den Teilungsplan GZ. 9500-2010 des Vermessungsbüros Dipl. Ing. Paul Thurner vom 12. Mai 2020 ausführlich.

Nach eingehender Diskussion des Planes stellt der Bürgermeister folgenden Antrag:

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach möge die Übernahme der Trennfläche 1 gemäß dem Teilungsplan GZ 9500-2010 des Vermessungsbüros Dipl. Ing. Paul Thurner vom 12. Mai 2020 in das öffentliche Gut beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag zum Beschluss zu erheben.

Zu Punkt Dringlichkeitsantrag a) des Bürgermeisters:

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte über den Ablauf des Bestandsvertrages für das Turnsaalgebäude der Volksschule in Aggsbach-Dorf mit 31. August 2020. Gegenstand des Bestandsvertrages war die, im alleinigen Eigentum der IMMORENT-JULIA Grundverwertungsgesellschaft m.b.H. stehende Sporthalle, welche auf der im Eigentum der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach stehenden Liegenschaft GNr. 507/2, KG Aggsbach errichtet wurde.

Anschließend verliert der Bürgermeister vollinhaltlich den vorbereiteten Kaufvertrag zwischen der IMMORENT-JULIA Grundverwertungsgesellschaft m.b.H., 1100 Wien, Am Belvedere 1 und der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach, 3642 Aggsbach-Dorf Nr. 48. Nach Beantwortung sämtlicher Anfragen stellt der Bürgermeister folgenden Antrag:

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge dem Kaufvertrag sowie dem Treuhandvertrag wie folgt zustimmen bzw. diese beschließen

KAUFVERTRAG über ein Superädifikat

abgeschlossen zwischen der

IMMORENT-JULIA Grundverwertungsgesellschaft m.b.H.

Am Belvedere 1

1100 Wien

FN 105471 f

in weiterer Folge „verkaufende Partei“ genannt, einerseits, und der

Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach

Schönbühel-Aggsbach Nr. 48

3642 Schönbühel-Aggsbach

in weiterer Folge „kaufende Partei“ genannt

andererseits, wie folgt:

I.

Die *verkaufende Partei* ist aufgrund eines mit der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach als Liegenschaftseigentümer der EZ 20, KG 14101 Aggsbach, abgeschlossenen Bestandvertrages Bestandnehmerin ebendieser Liegenschaft. Sie hat mit Zustimmung des Liegenschaftseigentümers ein Gebäude (Sporthalle der Volksschule) als Superädifikat errichtet, das nicht Zubehör zu Grund und Boden geworden ist, sondern als Superädifikat im alleinigen Eigentum der *verkaufenden Partei* steht.

Gegenstand dieses Kaufvertrages ist nur das oben näher bezeichnete Superädifikat, nämlich eine *Sporthalle*, Schönbühel-Aggsbach, Dorf 43 („*Kaufgegenstand*“).

II.

Die *verkaufende Partei* verkauft und übergibt an die *kaufende Partei* und diese kauft und übernimmt von der *verkaufenden Partei* den im Punkt I. dieses Vertrages näher beschriebenen *Kaufgegenstand* samt allem rechtlichen und sachlichen Zubehör, letzteres jedoch nur, soweit es erd-, mauer-, niet- und nagelfest ist, so wie die *verkaufende Partei* diesen besessen und benützt hat, oder zu benützen und besitzen berechtigt war.

III.

Der beiderseits vereinbarte Kaufpreis für den *Kaufgegenstand* beträgt EUR 246.760,61 (in Worten: Euro zweihundertsechszigtausendsiebenhundertsechzig 61/100) und ist zum 01.09.2020 nachfolgend kurz „*Stichtag*“, zur Zahlung fällig, wobei der gesamte Kaufpreis bereits

bei der *verkaufenden Partei* als Eigenmittel aus einem Immobilienleasingmietvertrag erliegt. Die Vertragsparteien vereinbaren eine Aufrechnung von Kaufpreiszahlungs- und Eigenmittelerückerstattungsanspruch. Umsatzsteuer gemäß dem Optionsrecht nach § 6 Abs 2 UStG wird nicht verrechnet.

IV.

Festgestellt wird, dass im Lastenblatt der EZ 20, KG 14101 Aggsbach, unter COZ 1a das Bestandrecht sowie unter COZ 2a das Vorkaufsrecht jeweils bis 31.01.2049 für die *verkaufende Partei* einverleibt ist. Die *verkaufende Partei* verzichtet auf dieses Vorkaufsrecht. Verwiesen wird auf den im Grundbuch angemarkten Denkmalschutz, von dem die *kaufende Partei* Kenntnis hat.

Die *kaufende Partei* ist Eigentümer der Liegenschaft auf welcher das Superädifikat errichtet ist und verpflichtet sich die Übertragung des Eigentumsrechts am Superädifikat im Grundbuch durch Urkundenhinterlegung vorzunehmen.

Der am 18.12.1998/13.01.1999 zwischen der *kaufenden Partei* und der *verkaufenden Partei* abgeschlossene Bestandvertrag über die unter Punkt I. angeführten Liegenschaft wird unter der Voraussetzung der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises zum *Stichtag* einvernehmlich

beendet und verzichtet die *kaufende Partei* auf sämtliche allfälligen aus dem Bestandvertrag – in welcher Form auch immer – bestehenden Forderungen.

V.

Da der Kaufgegenstand bis zum heutigen Tag von der *kaufenden Partei* ausschließlich genutzt wurde, gilt die Übergabe in den rechtlichen und physischen Besitz der *kaufenden Partei*, unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen der *kaufenden Partei* aus dem Immobilienleasingmietvertrag vom 18.12./30.12.1998 (samt allfälliger Bezug habender Nachträge und Vereinbarungen) mit dem *Stichtag* als erfolgt. Zum *Stichtag* gehen Nutzen und Lasten, Gefahr und Zufall in Ansehung des Kaufobjektes auf die *kaufende Partei* über und gilt dieser Tag auch als Zeitpunkt für die Verrechnung von Betriebskosten und laufenden Abgaben.

Der Immobilienleasingmietvertrag über den *Kaufgegenstand* wird zum *Stichtag* einvernehmlich beendet und verzichtet die *kaufende Partei* und die *verkaufende Partei* auf sämtliche allfälligen aus dem im Betreff angeführten Immobilienleasingmietvertrag - in welcher Form auch immer - bestehenden Forderungen. Die *kaufende Partei* wird der *verkaufenden Partei* sämtliche Betriebskosten, welche nach dem *Stichtag* vorgeschrieben werden und aus einem Verrechnungszeitraum vor dem *Stichtag* herrühren, unverzüglich refundieren.

Ausgenommen von dem Verzicht der *verkaufenden Partei* sind Ansprüche, die, aufgrund der Regelung in Punkt XIV. Zif. 2. des Immobilienleasingmietvertrages, insbesondere im Zusammenhang mit einer Betriebsprüfung, die *verkaufende Partei* nach Beendigung des Immobilienleasingmietvertrages treffen. Hinsichtlich dieser Ansprüche wird die *kaufende Partei* die *verkaufende Partei* auch nach Beendigung des Immobilienleasingmietvertrages schad- und klaglos halten.

VI.

Die *verkaufende Partei* verpflichtet sich, den *Kaufgegenstand* geldlastenfrei zu übergeben. Allfällige von der *kaufenden Partei* als bisherigem Mieter abgeschlossene oder ihr bekannte Untermiet- oder sonstige den *Kaufgegenstand* betreffende Verträge werden von ihr übernommen.

Festgehalten wird, dass der *Kaufgegenstand* bis dato von der *kaufenden Partei* als Mieter ausschließlich genutzt wurde und ihr daher der Zustand, das Ausmaß und der Umfang des *Kaufgegenstandes* bestens bekannt sind. Die *verkaufende Partei* übernimmt keine über die Geldlastenfreiheit ihres Eigentumsrechtes hinausgehende Gewährleistung oder Haftungen, insbesondere keine Haftungen für die Beschaffenheit, einen mangelfreien Zustand, die Energiewerte, der Wärmebedarf, die Widmung und das Vorliegen der Bau- und Benützungsbewilligung oder allenfalls notwendiger Bewilligungen für den Betrieb der *kaufenden Partei*, wie auch nicht für Kontaminierungen des Kaufgegenstandes und schließt somit ausdrücklich jegliche Haftung aus dem Titel der Gewährleistung oder des Schadenersatzes aus.

Hinsichtlich des vorgelegten Energieausweises der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG, vom 25.05.2020 wird festgehalten, dass die *verkaufende Partei* weder für die inhaltliche Richtigkeit, noch für die im Energieausweis beschriebenen technischen Qualitäten

(Energieeffizienz und Heizwärmebedarf) haftet; die *kaufende Partei* bestätigt ausdrücklich die Übernahme des Energieausweises.

VII.

Sämtliche Kosten (inkl. der Kosten für die Ermittlung des Grundstückswertes sowie für die Selbstberechnung bzw. Anzeige der Grunderwerbsteuer durch den Notar oder Rechtsanwalt), Gebühren und Abgaben, mit Ausnahme der rechtsfreundlichen Vertretung der *verkaufenden Partei*, die mit der Errichtung dieses Vertrages und seiner bücherlichen Durchführung verbunden sind, daher auch die Grunderwerbssteuer, trägt die *kaufende Partei*.

Die *kaufende Partei* verpflichtet sich vor Unterfertigung des gegenständlichen Vertrages die Grundlagen für die gesetzeskonforme und ordnungsgemäße Berechnung der Grunderwerbsteuer und der Eintragungsgebühr der *verkaufenden Partei* und ihrem im folgenden Absatz genannten und von ihr beauftragten Rechtsvertreter zur Verfügung zu stellen, insbesondere das Schätzgutachten des allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Immobiliensachverständigen Prof. Gerhard Stabentheiner vom 09.05.2020.

Die *kaufende Partei* hat die rechtzeitige und korrekte Anzeige des Kaufvertrages innerhalb von 7 Werktagen vor Ablauf der gesetzlichen Frist beim Finanzamt zu veranlassen. Zu diesem Zweck beauftragt sie ihren rechtlichen Vertreter, Herrn Notar Dr. Norbert Zeger, A-3500 Krems a. d. Donau, Obere Landstr. 34, auf Basis der oben genannten Urkunden (Schätzgutachten) bzw. für den Fall, dass der Kaufpreis betraglich über diesen Werten liegt, auf Basis des Kaufpreises mit der Vornahme einer Selbstberechnung oder mit der Anzeige beim Finanzamt. Die *kaufende Partei* hat einen schriftlichen Nachweis der erfolgten Selbstberechnung oder Anzeige an das Finanzamt an die *verkaufende Partei* bis längstens 7 Werktage vor Ablauf der Frist zu übermitteln und wird ihren beauftragten Notar entsprechend anweisen. Sollte der *verkaufenden Partei* kein Nachweis bis längstens 7 Werktage vor Ablauf

der Frist zugehen, so ist die *verkaufende Partei* berechtigt einen Notar oder Rechtsanwalt zu den nach NTG oder RATG geltenden Tarifen auf Kosten der *kaufenden Partei* mit der rechtzeitigen Anzeige zu beauftragen. Die *kaufende Partei* wird die *verkaufende Partei* diesbezüglich schad- und klaglos halten.

Für den Fall einer nachträglichen Änderung der für diesen Erwerbsvorgang zu entrichtenden Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben verpflichtet sich die *kaufende Partei*, diese Beträge unverzüglich zu leisten und die *verkaufende Partei* diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Im Zusammenhang mit der Berechnung der Immobilienertragssteuer wird festgehalten, dass die *verkaufende Partei* eine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 2 KStG ist und den Gewinn nach § 7 Abs. 3 KStG ermittelt. Daher entfällt für sie gemäß § 24 Abs. 3 Z 4 KStG die Verpflichtung zur Entrichtung der Immobilienertragsteuer.

Weiters verpflichtet sich die *kaufende Partei* umgehend durch den o.a. Notar für die grundbücherliche Durchführung des vorliegenden Kaufvertrages zu sorgen. Die *kaufende Partei* ist verpflichtet den Wert des einzutragenden Rechtes gem. § 26 GGG in der Grundbuchseingabe zu beziffern und allenfalls erforderliche Nachweise auf ihre Kosten zu beschaffen und beizulegen.

VIII.

Die *kaufende Partei* ist Deviseninländerin und eine inländische Gebietskörperschaft. Die *kaufende Partei*, vertreten durch zur Vertretung nach außen berufene Organe, erklärt gem. § 26 Abs 2 NÖ Grundverkehrsgesetz an Eides statt, dass sie ihren satzungsgemäßen Sitz im Inland hat und sich ihr Gesellschaftsvermögen überwiegend im inländischen Besitz befindet. Die Vertragsparteien erklären, dass der vertragsgegenständliche Rechtserwerb nach den Bestimmungen des NÖ. Grundverkehrsgesetzes 2007 keiner Genehmigung durch die Grundverkehrsbehörde bedarf. Den Unterzeichnenden sind in vollem Umfang die Strafbestimmungen des § 38 NÖ. Grundverkehrsgesetzes 2007 sowie allfällige Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts, Rückabwicklung) bekannt.

IX.

Die Vertragspartner erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auch auf einseitigen Antrag eines Vertragspartners auf Grund dieses Vertrags folgende Grundbuchseintragungen bzw. Urkundenhinterlegungen im Grundbuch 14101 Aggsbach vorgenommen werden können:

1. die Hinterlegung des gegenständlichen Kaufvertrags in die Sammlung der bei Gericht hinterlegten und eingereichten Urkunden zum Erwerb des Eigentumsrechtes an dem auf dem Grundstück Nr. 507/2 bestehenden, der IMMORENT-JULIA Grundverwertungsgesellschaft m.b.H., FN 105471 f, gehörenden Superädifikat (Sporthalle) durch die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach;

2. In EZ 20, bestehend aus dem Grundstück Nr. 507/2, KG 14101 Aggsbach, BG Melk, werden folgende Eintragungen bewilligt:

a. die Einverleibung der Löschung des im Lastenblatt der Liegenschaft EZ 20, KG 14101 Aggsbach, unter CLNR 1a einverleibten BESTANDRECHTS gem. Bestandvertrag vom

18.12.1998/13.01.1999 für IMMORENT-JULIA Grundverwertungsgesellschaft m.b.H., sowie die Löschung aller bezug habenden Anmerkungen ;

b. die Einverleibung der Löschung des im Lastenblatt der Liegenschaft EZ 20, KG 14101 Aggsbach, unter CLNR 2a einverleibten VORKAUFSRECHTS für IMMORENT-JULIA Grundverwertungsgesellschaft m.b.H. sowie die Löschung aller bezug habenden Anmerkungen.

X.

Dieser Kaufvertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, welche die *kaufende Partei* nach vollständigem Kaufpreiseingang auf dem Konto der *verkaufenden Partei* im Original erhält. Die *verkaufende Partei* erhält eine Abschrift.

XI.

Die *kaufende Partei* hat den Kaufgegenstand selbst versichert. Die *verkaufende Partei* verzichtet hiermit auf die zu ihren Gunsten bestehende Vinkulierung dieser Versicherung. Die *verkaufende Partei* hat aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen von der *kaufenden Partei*

Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

Auskünfte über die Herkunft der Geldmittel für den Kaufpreis einzuholen und Sicherheit darüber zu bekommen, ob diese Transaktion dem eigenen wirtschaftlichen Interesse der *kaufenden Partei* dient und daher im eigenen Namen abgewickelt wird, oder die *kaufende Partei* als Treuhänder für einen Dritten fungiert.

Die *kaufende Partei* sichert zu, nicht für einen Dritten, sondern im alleinigen wirtschaftlichen und rechtlichen Eigeninteresse und auf eigene Rechnung zu handeln.

Die zeichnungsberechtigten Organe der *kaufenden Partei* bestätigen im Wissen um ihre zivil- und strafrechtliche persönliche Verantwortung, dass die Geldmittel für den zu bezahlenden Kaufpreis nicht aus Geschäften mit kriminellem Hintergrund herrühren, oder sie in der Absicht, den Ursprung der Geldmittel zu verbergen oder zu verschleiern behilflich ist, Personen, die bei der Begehung derartiger Handlungen mitwirken zu unterstützen um deren gesetzliche bzw. strafrechtliche Verfolgung zu verhindern; die zeichnungsberechtigten Organe der *kaufenden Partei* bestätigen weiters, nicht bei der Beschaffung oder Eintreibung von Geldmitteln beteiligt zu sein, welche direkt oder indirekt gänzlich oder nur teilweise dazu herangezogen wurden, in irgendeiner Weise terroristische Handlungen zu unterstützen.

Die *verkaufende Partei* ist ein Finanzinstitut, das in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2015/849 fällt, sodass in Bezug auf das gegenständliche Rechtsgeschäft und die konkrete Geschäftsbeziehung von einem geringen Risiko der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung auszugehen ist und die in § 8b) RAO bzw. § 36 b) NO normierten Pflichten des Rechtsanwaltes bzw. Notares (Prüfung der wirtschaftlichen Eigentümer) gemäß § 8 e) Abs. (1) Zi. 1 RAO bzw. § 36 e) Abs. (1) Zi. 1 NO hinsichtlich der *verkaufenden Partei* Verkäuferin entfallen können.

Soweit gesetzlich möglich, verzichten die Vertragsparteien auf eine Anfechtung des gegenständlichen Kaufvertrages, insbesondere auch aus dem Titel der Schadloshaltung wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes. Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 934 ABGB hätten die Vertragsparteien den gegenständlichen Kaufvertrag abgeschlossen.

Im Übrigen herrscht zwischen den Vertragsparteien Einvernehmen, dass Leistung und Gegenleistung in einem ortsüblichen und angemessenen Verhältnis stehen.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden unverzüglich in den Vertrag diejenigen Regelungen aufnehmen, die in rechtlich wirksamer Weise am besten geeignet sind, den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung zu erreichen.

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates vom

Wien, am

Aggsbach, am

für die Gemeinde Schönbühel-Aggsbach

.....
IMMORENT-JULIA Grundver-
wertungsgesellschaft m.b.H.
FN 105471 f

.....
Bürgermeister

.....
Bürgermeister-Stellvertreter

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

Beschluss:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach beschließt einstimmig, den vorstehend vollinhaltlich angeführten Kaufvertrag in der vorliegenden Form zu genehmigen. Des Weiteren beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass Herr öffentlicher Notar Dr. Norbert Zeger, 3500 Krems mit der Abwicklung des Kaufvertrages beauftragt wird und die Damen und Herren Bürgermeister Erich Ringseis, Vizebürgermeister Dipl.-Ing. Gernot Kuran, GemR. Alfred WALTER und GemR Ing. Thomas Weinzettel mit der Unterfertigung des Kaufvertrages bevollmächtigt bzw. beauftragt werden. Eine Kopie des unterfertigten Kaufvertrages bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Gemeinderatsbeschlusses und ist dem Protokoll in Fotokopie beizulegen.

Zu Punkt Dringlichkeitsantrag b) des Bürgermeisters:

Der Bürgermeister berichtet, dass die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach im Zuge einer Bürgerbeteiligungsaktion „NÖ Dorf- und Stadterneuerung“ ein Zukunftsleitbild für die Dorferneuerung Aggsbach-Dorf und Aggstein gemeinsam mit dem Dorferneuerungsverein und den Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern erstellt hat.

Mit 1. Jänner 2017 begann die aktive Phase – sprich förderfähige Phase der NÖ Dorf- und Stadterneuerung, welche 4 Jahre dauert. Mit 31. Dezember 2020 endet diese aktive/förderfähige Phase.

Einige Projekte stehen jedoch noch in den Startlöchern. Für diese Projekte soll um Förderung durch das Land NÖ – Abteilung Dorf- und Stadterneuerung angesucht werden. Des Weiteren ist eine Projektbegleitung durch die NÖ.Regional.GmbH. gewünscht.

Projekte:

Jugendworkshop

Ortsbildgestaltung, Verschönerung und Bepflanzung kleinerer Flächen

Konzept Amtshaus neu 2020

Umsetzung Amtshaus neu 2021

Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

Da sich die vorstehenden Projekte noch nicht in der Umsetzungsphase befinden, schlägt der Bürgermeister vor, bei der Landesgeschäftsstelle für NÖ Dorf- und Stadterneuerung um Verlängerung der aktiven / förderfähigen Phase für Aggsbach-Dorf und Aggstein für den Zeitraum 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2021 anzusuchen. Die Verlängerung der aktiven / förderfähigen Phase ist nur für ein Jahr möglich, dann erfolgt eine vierjährige Ruhephase.

Nach eingehender Diskussion stellt der Bürgermeister folgenden Antrag:

Antrag des Bürgermeisters:

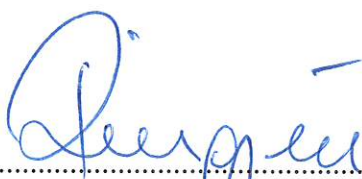
Der Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach möge beschließen, bei der NÖ Dorf- und Stadterneuerung um Verlängerung der aktiven / förderbaren Phase um ein Jahr (d.i. vom 1. Jänner 2021 – 31. Dezember 2021) für die Ortschaften Aggsbach-Dorf und Aggstein anzusuchen. Gleichzeitig möge der Gemeinderat den Beschluss fassen, dass im Falle der Verlängerung die Kosten der NÖ.Regional.GmbH. für die Prozess- und Projektbegleitung für ein Jahr getragen wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag zum Beschluss zu erheben.

Dieses Protokoll besteht aus 13 Seiten. Es wurde zugestellt, genehmigt und unterschrieben.

Aggsbach-Dorf, am 24.06.2020



.....
Bürgermeister Erich Ringseis

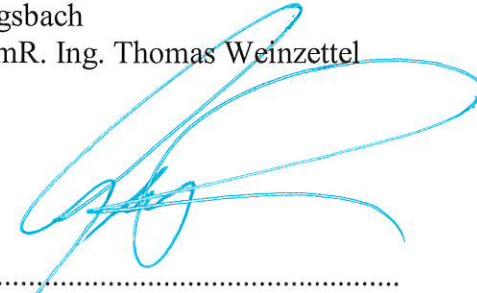


.....
Sozialdemokratische Partei Österreichs
und Parteilose
GemR. Alfred WALTER



.....
Die GRÜNEN Schönbühel-
Aggsbach
GemR. Ing. Thomas Weinzettel

.....
Freiheitliche Partei Österreichs
GemR. Friedrich Lechner



.....
ÖVP und Unabhängige - Schönbühel-
Aggsbach, GemR. Reinhard Gruber,
Schriftführer

Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach

Land: Niederösterreich Bezirk: Melk
3392 Schönbühel 3642 Aggsbach-Dorf

Anwesenheitsliste zur konst. GR-Sitzung am:

Mittwoch, dem 24. Juni 2020, 18.30 Uhr in Aggsbach-Dorf
(Turnsaal der Volksschule)

Bgm. Erich Ringseis

Erich Ringseis

Vizebgm. Dipl.Ing. Gernot Kuran

Gernot Kuran

gfGemR. Herbert Bitter

Herbert Bitter

GemR. Franz Gruber

Franz Gruber

GemR. Reinhard Gruber

Reinhard Gruber

gfGemR. Josef Kienesberger

Josef Kienesberger

gfGemR. Helfried Kriener

Helfried Kriener

GemR. Michaela Krompaß

Michaela Krompaß

GemR. Johannes Pehmer

Johannes Pehmer

GemR. Jürgen Josef Pilsinger

entschuldigt

GemR. Mag. Anja Schwediauer

Anja Schwediauer

GemR. Sarah Winkler

Sarah Winkler

gfGemR. Leonhard Compassi

Leonhard Compassi

GemR. Alfred WALTER

Alfred WALTER

GemR. Anna Neuhold

Anna Neuhold

GemR. Friedrich Lechner

Friedrich Lechner

GemR. Sabine Mayerhofer

Sabine Mayerhofer

GemR. Thomas Weinzettel

Thomas Weinzettel

GemR. Mag. Edith Bergmeyer

Edith Bergmeyer

Erich Ringseis
Bürgermeister der
Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach
3642 Aggsbach-Dorf Nr. 48

Aggsbach-Dorf, am 15. Juni 2020

Dringlichkeitsantrag

zur Gemeinderatssitzung am 24. Juni 2020

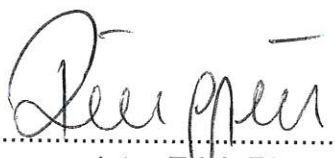
Ich beantrage die Erweiterung der Tagesordnung mit dem nachfolgend angeführten Tagesordnungspunkt:

- a) Kaufvertrag über ein Superädifikat (Turnsaal der Volksschule in Aggsbach-Dorf) zwischen der IMMORANT-JULIA Grundverwertungsgesellschaft mbH., 1100 Wien, Am Belvedere 1 und der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach, 3642 Aggsbach-Dorf Nr. 48

Begründung:

Der vorstehende Tagesordnungspunkt ist zum Zeitpunkt der letzten Gemeindevorstandssitzung noch nicht vorgelegen.




.....
Bürgermeister Erich Ringseis

Erich Ringseis
Bürgermeister der
Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach
3642 Aggsbach-Dorf Nr. 48

Aggsbach-Dorf, am 18. Juni 2020

Dringlichkeitsantrag

zur Gemeinderatssitzung am 24. Juni 2020 in Aggsbach-Dorf

Ich beantrage die Erweiterung der Tagesordnung mit dem nachfolgend angeführten Tagesordnungspunkt:

- b) Verlängerung der Aktion „NÖ Dorferneuerung“ für die Ortschaften Aggsbach-Dorf und Aggstein für den Zeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember 2021

Begründung:

Der vorstehende Tagesordnungspunkt wurde im Zuge der vorletzten Gemeindevorstandssitzung besprochen und die Aufnahme in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 24. Juni 2020 beschlossen, jedoch bei der Ausfertigung der Einladungskurrende vergessen.




Bürgermeister Erich Ringseis

Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach Dorf Nr.48
zHd. Hr. Bürgermeister Erich Ringseis
3642 Schönbühel-Aggsbach

2020-06-23--DA01-HWS-Elektrotechnische Ausrüstung.doc , 24.06.2020

Dringlichkeitsantrag gem. §46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Ringseis,
sehr geehrte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte,

Die Grünen stellen den Antrag die Tagesordnung um folgenden Tagesordnungspunkt zu erweitern.

Verbesserungen an der elektrotechnischen Ausrüstung des HWS

Begründung der Dringlichkeit:

Kurz vor Sommerbeginn ist trotz einiger Nachbesserungen das Problem der notwendigen Belüftung der in der Sonne stehenden Technikschränke nicht gelöst. Die Überarbeitung im Sommer zeigt die Wirksamkeit der verlangten Verbesserungen. Diese Verbesserungen können vor der Einschaltung der restlichen Technikeinrichtungen in Aggsbach und Aggstein einfließen. Daraus ergibt sich auch die Dringlichkeit dieses Antrags.

Sachverhalt/Ziele:

Einige Arbeiten wurden unmittelbar nach dem Einbringen unseren ersten Antrages durchgeführt. Dabei wurde die Einschaltsschwelle der Lüfter auf 35° erhöht und Bohrungen in der Platte und im Dach der Betonkonstruktion versehen sowie Schläuche und ein Kaminkopf installiert. Diese Maßnahmen helfen nur sehr bedingt und wir können das nicht als Lösung annehmen. Der Sommer steht vor der Tür und wir müssen damit rechnen, dass die Lüfter an heißen Tagen bis in die Nacht hinein laufen. Außerdem ist die diese Belüftung laut. Es ist derzeit kein Hochwasser und die technische Anlage sollte bestenfalls im Standbybetrieb arbeiten. Wenn jetzt bereits eine Belüftung bzw. aktive Kühlung notwendig ist, kann man annehmen, dass auch die Teile der elektrischen Anlage kontinuierlich viel Strom verbrauchen und daher Abwärme produzieren. Zusätzlich ist bei aktiver Lüftung/Kühlung auch erhöhter Wartungsbedarf erforderlich.

Es soll möglich sein, den HWS weitgehend geräuschlos, energiesparend und mit absehbar geringen Wartungskosten über Jahrzehnte zu betreiben. Kurz vor der Fertigstellung müssen dazu rasch folgende Fragen mit den beteiligten Firmen für Planung und Ausführung abgeklärt werden.

- Wurde keine Beschattung der schwarzen Schränke vorgesehen ?
- Müssen immer wesentliche Teile der elektrischen Anlage des HWS auch ohne Hochwasser durchgehend in Betrieb sein?
- Wie hoch ist der Energieverbrauch und die Wartungskosten dadurch ?

Danach wollen wir von den beauftragten Firmen eine optimierte Ausführung der Anlage einfordern um einen energiesparenden und geräuschlosen Betrieb der technischen Anlagen zu erreichen.

In den Sommermonaten kann auch die Effizienz der nötigen Nachbesserungen unmittelbar beobachtet werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach möge beschließen, dass

- die verantwortlichen Firmen zu den oben angeführten Mängel Stellung nehmen und Lösungen für den optimalen Betrieb des HWS hinsichtlich Stromverbrauch, Langlebigkeit und Geräuscharmheit ausarbeiten.
- die elektrotechnische Ausrüstung des HWS soweit überarbeitet wird damit der Dauerbetrieb im Standby geräuschlos und kostensparend erfolgt.
- der voraussichtliche Energieverbrauch des HWS im Ruhezustand (ohne Hochwasser) ermittelt wird.
- die voraussichtlichen Wartungskosten des HWS im Ruhezustand (ohne Hochwasserbetrieb) ermittelt wird.

Unterschriften:



Ing. Thomas Weinzettel
Gemeinderat



Mag. Edith Bergmeyer
Gemeinderätin

An die
Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach Dorf Nr.48
zHd. Hr. Bürgermeister Erich Ringseis
3642 Schönbühel-Aggsbach

2020-06-24-DA02-Barrierefreiheit Gemeindeämter und Arztpraxis.doc , 24.06.2020

Dringlichkeitsantrag gem. §46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Ringseis,
sehr geehrte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte,

Die Grünen stellen den Antrag die Tagesordnung um folgenden Tagesordnungspunkt zu erweitern.

Umsetzung des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes von 2005

Begründung der Dringlichkeit:

Die 10 jährige Übergangsfrist seit dem Inkrafttreten des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes vom 1.1.2006 ist bereits abgelaufen. Somit müssen alle öffentlichen Gebäude barrierefrei zugänglich sein. Nach Ablauf dieser Zeiträume liegt eine mittelbare Diskriminierung wegen Behinderung vor und werden grundsätzlich Schadenersatzansprüche begründet.

Sachverhalt/Ziele:

Ziel dieses Bundesgesetzes ist es, die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen. Der Bundesgesetzgeber schuf 2005 eine generelle Übergangsfrist für Bauwerke, die vor dem 1.1.2006 errichtet wurden, bis Ende 2015 die Barrierefreiheit herzustellen. Vom Erfolg dieser Umsetzung profitieren z.B. nicht nur Rollstuhlfahrer, sondern auch Mütter mit Kinderwägen oder ältere Menschen mit Gehhilfen. Wie erfolgt die Umsetzung in Schönbühel-Aggsbach ?

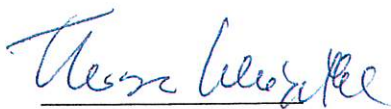
Antrag:

Die GRÜNEN Schönbühel-Aggsbach stellen den Antrag auf Erfüllung des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes von 2005 auf Basis der aktuell geltenden OIB Richtlinie 4 für Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit, für die beiden Gemeindeamtsgebäude in Schönbühel und Aggsbach Dorf.

Beschluss:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die beiden öffentlichen Gebäude der Gemeinde (Schönbühel und Aggsbach Dorf) rasch in Bezug auf die Barrierefreiheit und deren nötigen und möglichen Umsetzungen hin evaluiert werden.
Anschließend möge der finanzielle Bedarf und die Fördermöglichkeiten durch Sachverständige erhoben werden, und mit den Mehr – oder Minderkosten gegenüber dem Neubau eines Gemeindeamtes mit Arztpraxis vergleichbar dem Gemeindeamt zur weiteren Entscheidungsfindung vorgelegt werden.

Unterschriften:



Ing. Thomas Weinzettel
Gemeinderat



Mag. Edith Bergmeyer
Gemeinderätin

Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach Dorf Nr.48
3642 Schönbühel-Aggsbach

2020-06-24-DA03- e-Amtstafel und e-Gemeinderat.doc , 24.06.2020

Dringlichkeitsantrag gem. §46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Ringseis,
sehr geehrte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte,

Die Grünen stellen den Antrag die Tagesordnung um folgenden Tagesordnungspunkt zu erweitern.

Einführung einer elektronischen Amtstafel und eines elektronischen Ratsinformationssystems.

Begründung der Dringlichkeit:

Transparenz und Nachvollziehbarkeit sowie die Verbesserung des Bürgerservice sollten zu jeder Zeit mit Dringlichkeit im Gemeinderat behandelt werden. Auch Covid19 und die damit verbunden Einschränkungen in der Bewegungsfreiheit zeigt auch die Notwendigkeit von digitalen Diensten. Weiters sollte jede daraus erzielbare Arbeitserleichterung für die Gemeinde, Amtsleiter, Bürgermeister und auch Gemeinderäte rasch wirksam werden.

Sachverhalt/Ziele:

Transparenz und Nachvollziehbarkeit soll unserem zukünftigen politischen Handeln unbedingt zu Grunde liegen. In einer digitalisierten Gesellschaft bedeutet dies auch, dass neben einer digitalen Amtstafel für Kundmachungen, auch öffentliche Protokolle, Tagesordnungen des GR, sowie die Anträge, der RA oder auch der VA im Internet zur Verfügung stehen sollen. Alles was öffentlich gemacht werden darf. Dieses digitale Service ist durch die besondere geographische Lage von Schönbühel - Aggsbach (ein geteilter Ort mit einem zweiten Amtshäuser) besonders interessant.

Fristen werden damit leichter eingehalten und Termine klar kommuniziert. Die Gemeindehomepage bietet jetzt schon die Möglichkeit zur Veröffentlichung aktueller Schreiben und könnte dazu intensiver genutzt werden.

Für Gemeinderäte müssen speziell geschützte Bereiche mit besondere Rechte für die Einsicht in Dokumente vergeben werden, damit die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht gewährleistet ist.

Die letzte Aussendung der Unterlagen zur Gemeinderatssitzung war sehr umfangreich. Umfassenden Informationen sind für uns Gemeinderäte besonders wichtig und erleichtern uns die Vorbereitung für die Sitzung.

Der e-Gemeinderat bietet die Möglichkeit alle Termine inklusive der Unterlagen wie Pläne, Protokolle, Ausschussprotokolle, Voranschlag und Rechnungsabschluss usw. termingerecht zur Verfügung zu stellen. Ein elektronisches Informationssystem für Gemeinderäte stellt auch einen nachhaltigen Umgang mit unserem Planeten und dessen Ressourcen dar. Dies sollte eine hohe Priorität für unser politisches Handeln darstellen. Weiters kann durch Reduzierung von Portokosten, Kuvert und Druck- bzw. Kopierkosten auch eine Einsparung erzielt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach möge beschließen, dass

- eine elektronische Amtstafel für die Gemeindebürger im Internet zur Verfügung gestellt wird.
- Ein elektronisches Informationssystem für die Gemeinderäte installiert wird.

Unterschriften:



Ing. Thomas Weinzettel
Gemeinderat



Mag. Edith Bergmeyer
Gemeinderätin

2020-06-24-Protokolleinspruch01.doc , 24.06.2020

Einspruch zum Sitzungsprotokoll vom 12.03.2020 Protokoll gem. §53 Abs.5

Die Kopie des schriftlichen Bericht des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung, Gruppe Innere Verwaltung, Abteilung Gemeinden, Zahl: IVW3-A-3154201/022-2019 vom 9. Dezember 2019 wurde nicht dem Protokoll beigelegt.

Der Kopie soll nachträglich an die Gemeinderäte elektronisch versendet werden. Die Kollegen die der elektronischen Zustellung nicht zugestimmt haben, sollen diesen in Papierform bekommen.

Darstellung/Auszug aus dem Protokoll :

Punkt 4.)

Der Bürgermeister berichtet den anwesenden Gemeinderäten, dass aufgrund des vom Gemeinderat in der Sitzung vom 13. September 2011 beschlossenen Sanierungskonzeptes am 14. und 18. November 2019 2018 durch Organe der Aufsichtsbehörde eine Kontrolle bezüglich Einhaltung und Realisierung dieses Konzeptes durchgeführt wurde. Hernach verliest der Bürgermeister den Bericht vom 9. Dezember 2019 über die Sanierung-Kontrolle vollinhaltlich und stellt nach der Diskussion folgenden Antrag.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach möge den vorliegenden, schriftlichen Bericht des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung, Gruppe Innere Verwaltung, Abteilung Gemeinden, Zahl: IVW3-A-3154201/022-2019 vom 9. Dezember 2019 zur Kenntnis nehmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach nimmt den Bericht einstimmig zur Kenntnis. Eine Kopie des Berichtes ist dem Protokoll der Sitzung beizulegen und bildet mit dem Inhalt einen integrierenden Bestandteil des Gemeinderatsbeschlusses.

Unterschriften:



Ing. Thomas Weinzettel
Gemeinderat



Mag. Edith Bergmeyer
Gemeinderätin

Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach
Berging 22
3642 Schönbühel-Aggsbach

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idgF, zwischen der **Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1090 Wien und dem Förderungsnehmer **Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach**, GKZ 31542, Berging 22, 3642 Schönbühel-Aggsbach.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **B905483**, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	Wasserversorgungsanlage BA 10 Schönbühel-Aggsbach (Erweiterung Aggsbach-Dorf)
Funktionsfähigkeitsfrist	31.12.2020

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft von der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus mit Entscheidung vom 08.05.2020 gewährt wurde.

1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 (in der Folge „FRL“). Im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung behält sich der Förderungsgeber vor, auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.

1.3 Die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) und der Zuschussplan (Beilage 2), bilden integrierende Bestandteile dieses Vertrages. Im Fall von Unklarheiten bei der Vertragsauslegung können neben den Förderungsrichtlinien und den Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft subsidiär auch die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln - ARR 2014, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF, zur Auslegung herangezogen werden.

1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Förderungsvertrages erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

der vorläufige Förderungssatz	19,00 %
die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	500.000,00 Euro
die vorläufige Pauschale für das Leitungsinformationssystem	0,00 Euro

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 95.000,00 Euro wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

2.2 Der Nominalbetrag der Förderung wird gemäß § 9 Abs. 1 FRL mit einem Zinssatz von 0,00 % verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem nächsten 1.1. oder 1.7., welcher der Kommissionsempfehlung folgt.

2.3 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Förderungssatz.

3. Auszahlungsbedingungen

- 3.1 Die Auszahlung der Förderung erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit nach dem vorläufigen Zuschussplan in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen auf das am Rechnungsnachweis angegebene Konto.
- 3.2 Der erste Bauphasenzuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises über zumindest 25 % der förderbaren Investitionskosten ausbezahlt werden. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. am 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Bauphasenzuschüsse werden dann gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt werden.
- 3.3 Der erste Finanzierungszuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt werden. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. am 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Finanzierungszuschüsse werden dann automatisch gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt werden. Erfolgt die Anforderung des 1. Finanzierungszuschusses nicht rechtzeitig, werden 2 weitere Bauphasenzuschüsse in Höhe des letztvorangegangenen ausbezahlt werden, danach ruht die Förderung. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderungsfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.
- 3.4 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Ein Versäumnis dieser Frist führt zu einem Ruhen der Förderung. Die Endabrechnungsunterlagen werden nach Überprüfung durch das Land und nach erfolgter Kollaudierung an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, welche die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird dann der endgültige Zuschussplan erstellt, der bis zum Ende der Laufzeit der Förderung unverändert bleibt.
- 3.5 Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer vorgenommen, sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:
- Nachweis über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege)
 - Nachweis über die Aktivierung der getätigten Investition in der Bilanz des Förderungsnehmers
 - Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.
- 3.6 Mindestgebühr/Mindestentgelt WVA: Vom Förderungsnehmer (bzw. bei Verbänden von den kostentragenden Gemeinden) ist gemäß § 7 Abs. 1 Z 13 FRL spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung der ersten Förderungsrate der Nachweis zu erbringen, dass eine Benützungsg Gebühr oder ein Benützungsentgelt in der Höhe von zumindest 1 Euro/m³ inklusive USt. von den angeschlossenen Einwohnern eingehoben wird. Bei Zusammenschlüssen mehrerer gebühreneinhebender juristischer Personen wird bei Nichterreichen der Mindesthöhe die Förderung ggf. nur anteilig ausgezahlt. Dieser Nachweis ist bei Anlagen zur eigenständigen Trinkwasserversorgung von bis zu 250 Hausanschlüssen oder bei Förderungen gem. § 4 Abs. 1 Z 13 bis 15 FRL nicht zu erbringen.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.
- 4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

Kommunalkredit Public Consulting



DI Christopher Giay



DI Dr. Johannes Laber

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN DER SIEDLUNGSWASSERWIRTSCHAFT (Beilage 1)

Allgemeines

1. Der Förderungsvertrag wird mit dem Tag des Einlangens der ordnungsgemäß unterfertigten Annahmeerklärung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtswirksam, wobei der Förderungsvertrag nur bei vorbehaltloser Annahme zustande kommt.
2. Allfällige Förderungsvertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Förderungsvertrages. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.
3. Bei Änderungen bestehender Förderungsverträge sind die vertraglich vereinbarten Förderungskonditionen, die der ursprünglichen Zusicherung zugrunde lagen, weiterhin anzuwenden.
4. Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Förderungsvertrag ergeben, wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

Verpflichtungen

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet,

1. die Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 (in der Folge „FRL“) und die Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft einzuhalten,
2. über die zugesagte Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung, noch auf andere Weise zu verfügen,
3. die Förderungsmittel widmungsgemäß, wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig zu verwenden,
4. alle Ereignisse, die die Durchführung oder die Erreichung des Förderungszweckes der Maßnahmen verzögern, unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden, der Kommunalkredit Public Consulting GmbH aus eigener Initiative unverzüglich anzuzeigen,
5. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über beabsichtigte, in Behandlung stehende oder erledigte Ansuchen oder Anträge auf Förderung der Maßnahme bei anderen öffentlichen Förderungsgebern bis zum Abschluss der Auszahlung zu informieren. Die Mitteilungspflicht betrifft auch jene Förderungen, um die der Förderungsnehmer nachträglich ansucht,
6. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. I Nr. 66/2004 idGF, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 idGF, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7 b des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970 idGF, zu beachten, sofern der Förderungsnehmer diesen unterliegt,
7. die geplante Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH unverzüglich anzuzeigen und eine Zustimmung hierfür einzuholen,
8. die geförderten Anlagen bis zur gänzlichen Auszahlung des Förderungsbetrages, in jedem Fall aber zumindest zehn Jahre lang, zu betreiben,
9. die für die Durchführung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Bewilligungen rechtzeitig zu erlangen, mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, die Leistung zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist, abzuschließen,
10. sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen einzuhalten,
11. zur Einvernehmensherstellung mit dem Land im Hinblick auf die Einhaltung der Förderungsbestimmungen die Niederschrift über die Prüfung der beabsichtigten Vergabe und auf Aufforderung auch weitere Unterlagen dem Amt der Landesregierung vorzulegen, sofern dieses nicht ausdrücklich davon absieht. Das Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn sich die zuständige Dienststelle nicht innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Einlangen der Unterlagen beim Amt der Landesregierung, schriftlich äußert. Der Förderungsgeber kann bei einer allfälligen Prüfung im Rahmen der Endabrechnung von der Einvernehmensherstellung abweichende Feststellungen und Beurteilungen treffen,
12. das Amt der Landesregierung über die Einleitung von vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren umgehend zu informieren,
13. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über die Beantragung sämtlicher Förderungen für Einrichtungen zur Verwertung und Nutzung von erneuerbaren Energien (z.B. Tarif- und Investitionsförderungen gemäß Ökostromgesetz, KLIEN-Förderungsaktionen) zu unterrichten. Sollten bereits Förderungen aus dem UFG für diese Anlage ausbezahlt worden sein, so sind diese zurückzuzahlen,
14. die Planung und örtliche Bauaufsicht der Maßnahmen von dafür Befugten oder im eigenen Wirkungsbereich entweder von einem Unternehmen, an dem eine Gebietskörperschaft überwiegend beteiligt ist, oder einer Fachabteilung oder einem Bauamt einer Gebietskörperschaft durchführen zu lassen,
15. bei der Ausführung der Maßnahme und bei den eingesetzten Produkten auf die Langlebigkeit und Qualität sowie auf die Energieeffizienz Bedacht zu nehmen. In der Ausschreibung sind entsprechende Qualitätsanforderungen festzulegen, wobei anzuwendende Normen und Regelwerke (z.B. von ÖWAV, ÖVGW, DWA, GRIS, GWT) anzuführen sind,
16. Kontrollmaßnahmen wie z.B. Dichtheitskontrollen von Kanälen, Wasserleitungen, Schächten, Becken, usw. getrennt vom Bauauftrag bzw. Errichtungsauftrag an einen unabhängigen fachkundigen Auftragnehmer zu vergeben, und mit Messmitteln, die dem Maß- und Eichgesetz für den amtlichen und rechtsgeschäftlichen Verkehr entsprechen, durchführen zu lassen,
17. die Ausführung der Maßnahmen von dafür Befugten zu veranlassen oder durchführen zu lassen, außer bei Eigenleistungen gemäß § 3 Abs. 13 FRL,

18. sich beim Betrieb einer Anlage einer fachkundigen Person zu bedienen, sofern es sich um einen Förderungsnehmer gemäß § 5 Z 1 bis 3 FRL handelt,

19. für die Überwachung des Betriebes der Abwasserentsorgungsanlage eine Vereinbarung mit einer fachkundigen Person abzuschließen, sofern es sich um einen Förderungsnehmer gemäß § 5 Z 4 FRL handelt, und sicherzustellen, dass die geförderte Anlage durch fachkundige Personen gewartet wird,

20. den Baubeginn sowie das Erreichen der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bekannt zu geben, wobei der Baubeginn spätestens ein Jahr nach Zusicherung der Förderung zu erfolgen hat. Andernfalls behält sich der Förderungsgeber die Stornierung der Zusicherung vor,

21. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über alle Änderungen der geplanten Maßnahmen im Zuge der Ausführung unverzüglich zu informieren und die Zustimmung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH dafür einzuholen, soweit es sich dabei nicht um geringfügige Änderungen handelt. Eine geringfügige Änderung liegt jedenfalls nicht mehr bei Kostenüberschreitungen von mindestens 15 %, bei einem zusätzlichen Projekt oder bei einer zusätzlichen wasserrechtlichen Bewilligung vor,

22. fortlaufende Aufzeichnungen über die Durchführung der Maßnahme zu führen, sodass jederzeit der Arbeitsfortschritt festgestellt und eine Teilabrechnung vorgelegt werden kann. Über die Gebarung der Maßnahme einschließlich ausbezahlter Förderungsmittel sind Aufzeichnungen nach kaufmännischen, haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten in übersichtlicher und leicht überprüfbarer Form zu führen,

23. innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der geförderten Maßnahme einen rechtsverbindlich gefertigten Schlussbericht, einschließlich der Abrechnung mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Endabrechnungsunterlagen) in detaillierter und nachvollziehbarer Form dem Amt der Landesregierung vorzulegen, wobei der zahlenmäßige Verwendungsnachweis eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen muss,

24. den Organen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bzw. des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und den von diesen Beauftragten sowie den Organen des Rechnungshofes, sowie im Falle der Kofinanzierung durch die EU den Kontrollorganen der EU jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Maßnahme zu erteilen und bei der Evaluierung mitzuwirken. Zu diesem Zweck hat der Förderungsnehmer auf Aufforderung, insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie in die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken zuzustimmen, das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten.

Diese vertragliche Verpflichtung gilt ab Endabrechnung jedenfalls für die Dauer von zehn Jahren. Während dieses Zeitraumes sind Belege und Aufzeichnungen sicher und geordnet aufzubewahren. Sofern unionsrechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung,

25. für die Dauer der Baudurchführung eine **Hinweistafel** aufzustellen und nach Fertigstellung der Maßnahme eine **Erinnerungstafel** anzubringen. Die Hinweis- bzw. Erinnerungstafel hat den Vorgaben des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zu entsprechen. Die Erinnerungstafel ist in dauerhafter Ausführung an geeigneter Stelle anzubringen und hat einen entsprechenden Text lautend auf den Bundesförderungsgeber zu enthalten,

26. dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus alle geplanten öffentlichkeits- und medienwirksamen Maßnahmen (Spatenstiche, Eröffnungen, sonstige Pressestermine, etc.) im Wege der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtzeitig bekannt zu geben. Die terminliche und inhaltliche Planung der öffentlichkeits- und medienwirksamen Maßnahmen hat in Abstimmung mit dem BMLRT – Sektion Wasserwirtschaft zu erfolgen. Es sind dabei die Regeln für einheitliche Informations- und Publizitätsmaßnahmen des BMLRT anzuwenden,

27. im Falle, dass die Förderung aus EU-Mitteln gewährt wird, die Durchführung von Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Rahmen der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften sicherzustellen und zur Kenntnis zu nehmen, dass insbesondere der Name des Förderungsempfängers, die Bezeichnung des Vorhabens sowie die Höhe der gewährten Förderungsmittel nach Maßgabe der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften veröffentlicht werden können,

28. im Falle, dass die Förderung gemäß Punkt 2 Förderungsvertrag als De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 gewährt wird, sonstige im laufenden und in den beiden vorangegangenen Steuerjahren erhaltene De-minimis-Beihilfen sowie auch jede andere gewährte Beihilfe der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mitzuteilen, sowie die Einhaltung des De-minimis-Grenzwertes von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren zu garantieren,

29. die Kriterien des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind, zu erfüllen, wenn es sich beim Förderungsnehmer um eine juristische Person handelt, die im Auftrag von Gemeinden, Verbänden oder Genossenschaften im eigenen Namen und auf eigene Rechnung öffentliche Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- oder Schlammbehandlungsanlagen errichtet oder in diese reinvestiert.

Einstellung und Rückforderung der Förderung

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30 b Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975 idGF, eine bereits gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH oder der EU ganz oder teilweise sofort zurückzuzahlen, bzw. eine zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderung erlischt, wenn

1. Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen vom Förderungsnehmer nicht eingehalten werden,
2. Organe oder Beauftragte des Bundes, der Länder oder der EU vom Förderungsnehmer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,

3. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,
4. von Organen der EU die Aussetzung oder Rückforderung verlangt wird,
5. der Förderungsnehmer die für die Umsetzung der Maßnahme erforderlichen behördlichen Bewilligungen nicht erlangt.

Sofern die Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann das anweisende Organ vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

Bei Wahl des falschen Vergabeverfahrens ist maximal jener Betrag förderungsfähig, für den das gewählte Vergabeverfahren zulässig gewesen wäre.

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles werden die zurückzuzahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung an mit 4 % pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode verzinst. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung kommen folgende Verzugszinsen zur Anwendung. Bei Verzug von Unternehmen werden diese mit 9,2 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festgelegt, andernfalls mit 4 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 %. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und die Kommunalkredit Public Consulting GmbH berechtigt sind,

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben, einschließlich für statistische Zwecke im Zusammenhang mit dem Vollzug der Förderungen, erforderlich ist,
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 idgF, durchzuführen und

3. erforderlichenfalls Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948 idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF, sowie § 14 ARR 2014), der EU nach den jeweiligen einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen (z.B. gemäß Anhang III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung), an den Wirtschaftsprüfer zur Prüfung gemäß § 11 Abs. 9 UFG sowie zur Auswertung für Analysen gemäß § 14 UFG zu übermitteln oder offenzulegen,

4. sowie – sofern für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich – seinen Namen oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Umweltförderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen, für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Vertragsabschluss zu veröffentlichen und zu diesem Zweck auch an Dritte zu übermitteln.

Veröffentlichung von Daten

Der Förderungswerber stimmt zu, dass

1. sein Name oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Förderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen, für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Vertragsabschluss aus sonstigen Gründen veröffentlicht und zu diesem Zweck übermittelt werden kann,
 2. die Daten gemäß Ziffer 1 sowie die sonstigen im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken im Zusammenhang mit der Förderung an sonstige Dritte übermittelt werden können,
- wobei die Zustimmung verweigert werden kann oder ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der Verarbeitung oder Übermittlung dieser Daten ab Widerruf bewirkt wird.

Der Förderungswerber garantiert, dass er für die übermittelten Daten Dritter die entsprechenden Einwilligungen bezüglich Daten- und Persönlichkeitsschutz eingeholt hat.

An die
Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9
1090 Wien

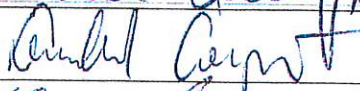
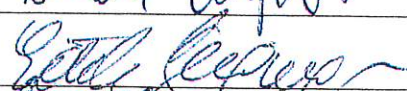
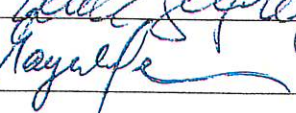
ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Förderungsnehmer **Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach**, GKZ 31542, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 08.05.2020, Antragsnummer **B905483**, betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die Wasserversorgungsanlage BA 10 Schönbühel-Aggsbach (Erweiterung Aggsbach-Dorf).

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

• Anschlussgebühren	Euro	_____
• Eigenmittel	Euro	_____
• Landesmittel	Euro	_____
• Bundesmittel	Euro	_____
• Restfinanzierung	Euro	_____
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	Euro	_____

Rechtsverbindliche Unterfertigung durch den Förderungsnehmer

	AGGSBACH-DORF	am	24.6.2020
		_____	_____
		_____	_____
		_____	_____
		_____	_____

Zuschussplan

Antragsnummer: **B905483**
 Förderungsnehmer: **Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach**
 Name: **BA 10 Schönbühl-Aggsbach (Erweiterung Aggsbach-Dorf)**
 Planversion: 1
 Druckdatum: 11.05.2020

	Antrag	Endabrechnung
Investitionskosten:	500.000,00	
Förderungsbarwert:	95.000,00	0,00
Verzinsungsbeginn:	01.07.2020	
Barwertzinsatz:	0,00	0,00

Valutadatum	Auszahlungstyp	Zuschuss	Barwert	Zinsen	Status
30.06.2020	BZ	116,00	116,00	0,00	plan
31.12.2020	BZ	193,00	193,00	0,00	plan
30.06.2021	FZ	2.136,00	2.136,00	0,00	plan
31.12.2021	FZ	2.125,00	2.125,00	0,00	plan
30.06.2022	FZ	2.114,00	2.114,00	0,00	plan
31.12.2022	FZ	2.103,00	2.103,00	0,00	plan
30.06.2023	FZ	2.092,00	2.092,00	0,00	plan
31.12.2023	FZ	2.082,00	2.082,00	0,00	plan
30.06.2024	FZ	2.072,00	2.072,00	0,00	plan
31.12.2024	FZ	2.062,00	2.062,00	0,00	plan
30.06.2025	FZ	2.052,00	2.052,00	0,00	plan
31.12.2025	FZ	2.042,00	2.042,00	0,00	plan
30.06.2026	FZ	2.032,00	2.032,00	0,00	plan
31.12.2026	FZ	2.022,00	2.022,00	0,00	plan
30.06.2027	FZ	2.012,00	2.012,00	0,00	plan
31.12.2027	FZ	2.002,00	2.002,00	0,00	plan
30.06.2028	FZ	1.992,00	1.992,00	0,00	plan
31.12.2028	FZ	1.982,00	1.982,00	0,00	plan
30.06.2029	FZ	1.972,00	1.972,00	0,00	plan
31.12.2029	FZ	1.962,00	1.962,00	0,00	plan
30.06.2030	FZ	1.952,00	1.952,00	0,00	plan
31.12.2030	FZ	1.942,00	1.942,00	0,00	plan
30.06.2031	FZ	1.932,00	1.932,00	0,00	plan
31.12.2031	FZ	1.922,00	1.922,00	0,00	plan
30.06.2032	FZ	1.912,00	1.912,00	0,00	plan
31.12.2032	FZ	1.902,00	1.902,00	0,00	plan
30.06.2033	FZ	1.892,00	1.892,00	0,00	plan
31.12.2033	FZ	1.883,00	1.883,00	0,00	plan
30.06.2034	FZ	1.874,00	1.874,00	0,00	plan
31.12.2034	FZ	1.865,00	1.865,00	0,00	plan
30.06.2035	FZ	1.856,00	1.856,00	0,00	plan
31.12.2035	FZ	1.847,00	1.847,00	0,00	plan
30.06.2036	FZ	1.838,00	1.838,00	0,00	plan
31.12.2036	FZ	1.829,00	1.829,00	0,00	plan
30.06.2037	FZ	1.820,00	1.820,00	0,00	plan
31.12.2037	FZ	1.811,00	1.811,00	0,00	plan
30.06.2038	FZ	1.802,00	1.802,00	0,00	plan
31.12.2038	FZ	1.793,00	1.793,00	0,00	plan
30.06.2039	FZ	1.784,00	1.784,00	0,00	plan
31.12.2039	FZ	1.775,00	1.775,00	0,00	plan
30.06.2040	FZ	1.766,00	1.766,00	0,00	plan
31.12.2040	FZ	1.757,00	1.757,00	0,00	plan
30.06.2041	FZ	1.748,00	1.748,00	0,00	plan
31.12.2041	FZ	1.739,00	1.739,00	0,00	plan
30.06.2042	FZ	1.730,00	1.730,00	0,00	plan
31.12.2042	FZ	1.721,00	1.721,00	0,00	plan
30.06.2043	FZ	1.712,00	1.712,00	0,00	plan
31.12.2043	FZ	1.703,00	1.703,00	0,00	plan
30.06.2044	FZ	1.694,00	1.694,00	0,00	plan
31.12.2044	FZ	1.686,00	1.686,00	0,00	plan
30.06.2045	FZ	1.678,00	1.678,00	0,00	plan
31.12.2045	FZ	1.670,00	1.670,00	0,00	plan
	Summe	95.000,00	95.000,00	0,00	

NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



NÖ Wasserwirtschaftsfonds, 3109

An die
Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach
Aggsbach Dorf Nr. 48
3642 Aggsbach Dorf

WA4-WWF-20199010/2
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
2

E-Mail: post.noewwf@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-16770 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: <http://www.noel.gv.at> – www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
-	Johannes Uiberlacker	14074	18. Mai 2020

Betrifft
Wasserversorgungsanlage Schönbühel-Aggsbach, Erweiterung Aggsbach-Dorf,
Bauabschnitt 10;
Zusicherung von Förderungsmitteln aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds

ZUSICHERUNG

Gemäß § 2 (1) lit. a des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, LGBl. 1300 idGF, werden dem Antragsteller für das Bauvorhaben Wasserversorgungsanlage Schönbühel-Aggsbach, Erweiterung Aggsbach-Dorf, Bauabschnitt 10

FÖRDERUNGSMITTEL AUS DEM NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS

zugesichert.

Bis zur Endabrechnung werden zu den vorläufig förderbaren Investitionskosten (ohne Kosten Leitungsinformationssystem) in der Höhe von EUR 500.000,00
vorläufig 34,00 %, das sind EUR 170.000,00
gewährt.

Für die vorläufigen Leitungsinformationssystem-Kosten von EUR 0,00
wird eine vorläufige Pauschale in der HöheEUR 0,00
bewilligt.

(Auszahlung der Leitungsinformationssystempauschale erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen Leitungslängen nach Funktionsfähigkeit)

Bis zur Endabrechnung werden somit zu den **vorläufigen förderbaren Gesamtinvestitionskosten** in der Höhe von EUR 500.000,00

somit **Gesamtförderungsmittel** im Ausmaß von**EUR 170.000,00**
zu den in der Beilage festgesetzten Bedingungen zugesichert.

Die Förderungsmittel werden **zur Gänze als nicht rückzahlbarer Beitrag** gewährt.

Die sich aus den Investitionskosten (ohne Kosten Leitungsinformationssystem -
Pauschalförderung) für diesen Bauabschnitt ergebende theoretische Annuität ist aus der
Beilage ersichtlich.

Die endgültige Festlegung des Förderungsausmaßes und die sich aus diesem
Bauabschnitt ergebende theoretische Annuität erfolgt nach Kollaudierung.

NÖ Wasserwirtschaftsfonds

Die Vorsitzende

Der Geschäftsführer

Mag^a. M i k l – L e i t n e r

Der Geschäftsführerstv.

Dipl.-Ing. S c h l e r i t z k o

Landeshauptfrau

Dr. P e r n k o p f

Landesrat

LH-Stellvertreter

B E D I N G U N G E N

1. a) Der mit dem Förderungsvertrag des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH aufgrund des Umweltförderungsgesetzes 1993, BGBl. 185/1993 in der geltenden Fassung zugesicherte Fördersatz wurde der Berechnung des Förderungsausmaßes des NÖ Wasserwirtschaftsfonds zugrundegelegt.
- b) Die zugesicherten Förderungsmittel des NÖ Wasserwirtschaftsfonds werden bei Nachweis des entsprechenden Baufortschrittes, höchstens jedoch in folgenden

J a h r e s q u o t e n

unter Berücksichtigung der nachstehenden Bedingungen fällig:

2020	EUR	100.000,00	2021	EUR	70.000,00
2022	EUR	0,00	2023	EUR	0,00
2024	EUR	0,00	2025	EUR	0,00

- c) Die gesamte Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Beitrages.
 - d) Die angewiesenen Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung und Endabrechnung als Vorauszahlung.
-
2. Vertragsgrundlagen:
 - wasserrechtlich bewilligtes Projekt vom 8. April 2019; GZ:P18-1137
 - Projektverfasser: Henninger & Partner GmbH
 - Wasserrechtsbescheid vom 29. April 2019 (Anzeige)
GZ MEW2-WA-06304/003
Behörde: Bezirkshauptmann von Melk
 3. Durchführungszeitraum:
 - Baubeginnsfrist: 1. Juli 2019
 - Funktionsfähigkeitsfrist: 31. Dezember 2020

4. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

a) Allgemeines

Die Bestimmungen des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes LGBl. 1300 idgF, sowie die NÖ Wasserwirtschaftsfonds Förderungsrichtlinien 2016 in der Fassung 2018 – Siedlungswasserwirtschaft sind wesentliche Bestandteile dieser Zusicherung.

b) Vertragsabschluss

Die Zusicherung wird mit der Vorlage der Annahmeerklärung durch den Förderungsnehmer rechtsverbindlich, wobei die Zusicherung vorbehaltlos zur Kenntnis zu nehmen und anzuerkennen ist.

- **Annahmeerklärung**
Die Übernahme der angeführten Verpflichtungen ist bei Gemeinden an einen Beschluss des zuständigen Organs nach der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 (Gemeindevorstand, Gemeinderat), bei Verbänden an einen Verbandsbeschluss, entsprechend den geltenden Satzungen, und bei Genossenschaften an einen Beschluss des zuständigen Organes gebunden.
- Bei Genossenschaften verpflichten sich diese, zusätzliche Mitglieder, wie im § 81, Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes vorgesehen, aufzunehmen.

Die Annahmeerklärung ist bis spätestens 3 Monate ab Zustellung der Zusicherung dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds vorzulegen.

Diese Frist kann auf begründetes Ansuchen des Förderungsnehmers erstreckt werden.

c) Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Förderungszusicherung ergeben, wird das Bezirksgericht St. Pölten und das Landesgericht für Zivilrechtssachen St. Pölten vereinbart.

5. VERPFLICHTUNGEN

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet:

- die bewilligten und überwiesenen Förderungsmittel widmungsgemäß zu verwenden,
- für die Baudurchführung alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen zu erwirken,
- die Anlage bescheidmäßig auszuführen bzw. bei Projektsänderung die notwendigen Bewilligungen zu erwirken,
- sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen einzuhalten,

- die Ausschreibung und Vergabe von Leistungen entsprechend den geltenden Vergabebestimmungen der Bundesförderung durchzuführen,
- die Baudurchführung im Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung vorzunehmen,
- sich zur Errichtung Befugter und zum Betrieb fachkundiger Personen zu bedienen,
- den Baubeginn und die Funktionsfähigkeit zu melden,
- innerhalb eines Jahres ab Zusicherung mit dem Bau zu beginnen – andernfalls behält sich der NÖ Wasserwirtschaftsfonds die Stornierung der Zusicherung vor,
- für wesentliche Projektänderungen bzw. Änderungen von Fristen von mehr als einem Jahr die Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen,
- zu erwartende Kostenüber- oder -unterschreitungen von mehr als 15 % nach bekannt werden unverzüglich zu melden,
- ehestens, jedoch spätestens 2 Jahre nach Funktionsfähigkeit (analog den Bestimmungen des Bundes), alle für die Kollaudierung erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Abrechnungsunterlagen, vorzulegen,
- bei der Kollaudierung alle die Baudurchführung und die Bauabrechnung betreffenden Unterlagen - soweit sie nicht der Abrechnung angeschlossen wurden - zur Einsicht vorzulegen (Ansprüche, die vom Förderungsnehmer gegenüber dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds aus der Zusicherung abgeleitet werden, können bei sonstigem Verlust spätestens bei der Kollaudierungsverhandlung nachweislich geltend gemacht werden.),
- den Organen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds und den von diesen Beauftragten jederzeit Auskünfte hinsichtlich der geförderten Maßnahmen zu erteilen, Einsichten in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu gewähren sowie Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten,
- dem Rechnungshof bzw. NÖ Landesrechnungshof bei Ausübung seiner Prüfkompetenz alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- alle Belege und Aufzeichnungen das Bauvorhaben betreffend sicher und geordnet aufzubewahren, und zwar für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist im Sinne des Rechnungslegungsgesetzes, BGBl. Nr. 475/1990 idGF, ab Endabrechnung,
- zugesicherte Förderungsmittel ohne Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds weder zu veräußern noch zu verpfänden oder auf andere Weise zu belasten; sie können auch nicht von Dritten in Exekution gezogen werden.
- vor einer Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen eine Zustimmung dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen, die auch an Bedingungen geknüpft sein kann,
- sollte der Fördernehmer nicht mehr unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss der öffentlichen Hand (einer Einrichtung des öffentlichen Rechts) stehen, eine Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen, die auch an Bedingungen geknüpft sein kann,
- bei vertraglichen Regelungen mit anderen Betreibern gemeinschaftlicher Anlagen zwecks Wasserabgabe oder Abwassereinleitung unter Berücksichtigung der dem anderen Betreiber anfallenden Kosten eigener Maßnahmen angemessene einmalige und laufende Kosten zu berechnen,
- bei Genossenschaften zusätzliche Mitglieder aufzunehmen wie § 81 (2) Wasserrechtsgesetz.

- bei digitalen Leitungsinformationssystemen: der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung auf Anforderung die Grundinformationen in Form von shape-Dateien in einem amtlich österreichischen Koordinatensystem zur allfälligen Aufnahme in den Geo-Datenbestand des Bundeslandes NÖ zu übermitteln,
- unverzügliche Bekanntgabe von anderen für dieses Bauvorhaben (auch nachträglich) beantragte Förderungen. Die Gewährung anderer Förderungen ist unter Bekanntgabe der Eckdaten der Förderung und Förderstelle zu melden,
- bei Bauvorhaben, deren Investitionskosten mehr als EUR 3,6 Mio. betragen, sind die Bestimmungen des Normerlasses „Bauvorhaben Siedlungswasserwirtschaft“ im Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung einzuhalten,
- bei Strategischen Konzepten: dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds bzw. der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung zu gestatten, grundsätzliche Aussagen und Ergebnisse an andere Förderungswerber weiterzugeben.

6. AUSZAHLUNG VON FÖRDERUNGSMITTELN

- a) Auszahlungen von Förderungsmitteln erfolgen auf Grund von Zuzählungsanträgen, die der Förderungsnehmer auf den vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds ausgearbeiteten Formblättern zu stellen hat.
- b) Die Höhe des Zuzahlungsbetrages ergibt sich entsprechend dem Baufortschritt bzw. höchstens auf Grundlage der in der Zusicherung ausgewiesenen Jahresförderquoten aufgrund des überprüften Zuzählungsantrages an den NÖ Wasserwirtschaftsfonds.
- c) Von den ausgewiesenen und als förderungsfähig anerkannten Baukosten sind bis zur Endabrechnung rd. 95 % der Kosten für die Bemessung der Anweisung heranzuziehen. Die Anweisungsbeträge werden kaufmännisch auf ganze Beträge gerundet.
- d) Der Förderungsnehmer wird mit jeder Zuzahlung von Förderungsmitteln über ihre Höhe informiert.
- e) Die bewilligten und überwiesenen Förderungsmittel sind widmungsgemäß zu verwenden.
- f) Die ausbezahlten Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung und Endabrechnung als Vorauszahlungen.
- g) Die Auszahlung von Förderungen für digitale Leitungsinformationssysteme erfolgt auf Grundlage der ausgewiesenen im Bauabschnitt digital erfassten Leitungslängen und den dafür ausgewiesenen und als förderfähig anerkannten Kosten, wobei jeweils 95% für die Bemessung der Anweisung bzw. höchstens die in der Zusicherung ausgewiesenen Jahresförderquoten heranzuziehen sind, erst nach Funktionsfähigkeit des Bauabschnittes.

7. RÜCKFORDERUNG VON FÖRDERUNGSMITTELN

Der Förderungsnehmer hat eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise innerhalb einer angemessenen Frist zurück zu zahlen oder es ist das Erlöschen zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen vorzusehen, wenn

- a) Organe des NÖ Wasserwirtschaftsfonds oder dessen Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- b) vorgesehene Verpflichtungen oder Bedingungen vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden,
- c) vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist,
- d) die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist,
- e) der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
- f) die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- g) das geförderte Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- h) das Veräußerungsverbot nicht eingehalten wurde,
- i) sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden,
- j) der Fördernehmer das Eigentum an geförderten Anlagenteilen ohne Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds überträgt

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles ist dem Förderungsnehmer der zurückzuzahlende Betrag mit Zahlungsziel einschließlich Verzugszinsen bekanntzugeben.

Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben davon unberührt.

Von einer Einstellung bzw. Rückforderung der Förderungsmittel kann abgesehen werden, wenn eine ordnungsgemäße Errichtung und Betrieb der geförderten Anlage gewährleistet erscheint.

8. HINWEISTAFEL UND ERINNERUNGSTAFEL

- a) Für die Dauer der Baudurchführung ist auf der Baustelle eine Hinweistafel mit der Vorgabe „Hier investiert NÖ“ und dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“, in der Basisgröße von 240 cm x 170 cm (dieses Maß kann auch entsprechend proportional verkleinert oder vergrößert werden), gut sichtbar aufzustellen. Zusätzlich kann die Tafel Hinweise über die Art des Bauvorhabens (Wasserversorgungsanlage, Kanalisationsanlage, Kläranlage), dessen Bauzeit und Kosten enthalten. Sollten für gegenständliches Bauvorhaben auch Förderungsmittel des Bundes gewährt werden, kann die Aufstellung einer eigenen Hinweistafel unterbleiben und wäre die Vorgabe „Hier investiert NÖ“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ verpflichtend links oben auf der, entsprechend den Bestimmungen des Förderungsvertrages mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Austria AG, aufzustellenden Hinweistafel zu positionieren.

Die Vorlage „Hier investiert NÖ“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ steht auf der Homepage des Landes NÖ unter dem Link [Bautafel NÖWWF klein oder groß](#) bei den Downloads zur Verfügung.

- b) An einem Bauwerk der Anlage, oder anstelle der Hinweistafel oder an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren anderen Stelle ist nach Projektabschluss, soweit dies nicht in einem anderen Bauabschnitt erfolgt ist, eine Erinnerungstafel über die Errichtung der Anlage anzubringen, auf welcher mit der Aufschrift „Hier investiert NÖ“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ und auf die Bauzeit hingewiesen wird. Sollten für gegenständliches Bauvorhaben auch Förderungsmittel des Bundes gewährt werden, kann die Aufstellung einer eigenen Erinnerungstafel unterbleiben und wäre die Aufschrift „Hier investiert NÖ“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ verpflichtend links oben auf der entsprechend den Bestimmungen des Förderungsvertrages mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Austria AG, aufzustellenden Erinnerungstafel zu positionieren. Die Vorlage „Hier investiert NÖ“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ steht auf der Homepage des Landes NÖ unter dem Link [Bautafel NÖWWF klein oder groß](#) bei den Downloads zur Verfügung.

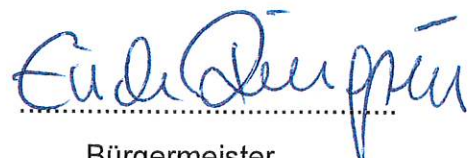
NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS

AGGSBACH-DORF, am 29. Juni 2020

ANNAHMEERKLÄRUNG

Die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach erklärt aufgrund des Beschlusses des Gemeindevorstandes bzw. des Gemeinderates vom 29. Juni 2020 die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 18. Mai 2020, WWF-20199010/2 für den Bau der Wasserversorgungsanlage Schönbühel-Aggsbach, Erweiterung Aggsbach-Dorf, Bauabschnitt 10.


Gemeindevorstandsmitglied


Bürgermeister




Gemeinderatsmitglied


Gemeinderatsmitglied

Wasserversorgungsanlage Marktgemeinde Schönbühel - Aggsbach
 theoretische Annuität aus dem Bauabschnitt 10 Erweiterung Aggsbach-Dorf
 Basis: Zusicherung

Jahr	Annuität EUR
2021	5.254
2022	5.359
2023	5.467
2024	5.577
2025	5.689
2026	5.803
2027	5.920
2028	6.039
2029	6.160
2030	6.284
2031	6.410
2032	6.539
2033	6.671
2034	6.805
2035	6.942
2036	7.081
2037	7.223
2038	7.369
2039	7.517
2040	7.668
2041	7.822
2042	7.979
2043	8.140
2044	8.303
2045	8.470
2046	8.640
2047	8.814
2048	8.991

St. Pölten, am 18. Mai 2020

Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach

3392 Schönbühel 3642 Aggsbach-Dorf

Land: Niederösterreich Bezirk: Melk

Tel. 02753/8269 Fax: 02753/8007

E-Mail: schoenbuehel-aggsbach@aggsbach-dorf.at

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach hat am 24. Juni 2020 auf Grund des § 8 Abs. 1 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978 LGBl. 6951-0 i.d.g.F., im Einvernehmen mit der NÖ Landesregierung verordnet:

W A S S E R L E I T U N G S O R D N U N G der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach

§1

Versorgungsbereich

(1) Der Versorgungsbereich des Wasserversorgungsunternehmens der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach umfasst das Versorgungsgebiet der

KG Schönbühel, mit nachfolgenden Ausnahmen:

Haus Nr.	Liegenschaftsbesitzer
1	Schlossgut Schönbühel-Aggstein AG (Schloß)
47	Schlossgut Schönbühel-Aggstein AG (Bürogebäude)
48	Schlossgut Schönbühel-Aggstein AG (Forsthaus)
53	Schlossgut Schönbühel-Aggstein AG (Wohnhaus)
63	Herrn Herbert Gartner
64	Herrn Martin Mayerhofer
65	Familie Wilhelm und Christine JONAS
73	Kellerstöckl Familie Wilhelm und Christine JONAS
76	Kellerstöckl Herr Herbert Gartner
78	Exlhaus Familie Wilhelm und Christine JONAS
122	Frau Gertrude Pernerstorfer

KG Hub, alle Liegenschaften

KG Berging, alle Liegenschaften

KG Aggstein, alle Liegenschaften mit nachfolgenden Ausnahmen:

Haus Nr.	Liegenschaftsbesitzer
16	Familie Erich und Christa Ringseis
17	Familie Herbert und Beatrix Hintermair
18	Herrn Hermann Miedler
19	Herrn Patrick Roman Auer

24	Herr Michael Ferstl
Grundstück-Nr.	Liegenschaftsbesitzer
127/2	Schlossgut Schönbühel-Aggstein AG
127/3	Familie Josef und Luzia Aschauer
155/1	Herr Anton Moser

KG Aggsbach, mit nachfolgend angeführten Grundstücken:

449/5, 449/6, 449/9, 449/1, 449/13, 119/15, 449/19, 449/20, 449/21, 449/22, 449/23, 449/24, 449/25, 443/5, 418/2, 421/3, 431 und alle unverbauten Parzelle bzw. bebaute Liegenschaften ab Haus ONR. 31 (Familie Thir-Lameraner) entlang der Landhauptstraße 162 bis Bundesstraße 33 Haus ONR. 21 (Thomas Lechner) und in beiliegender Planskizze rot schraffiert (Anlage A) und alle im Bauland gelegenen bebauten und unverbauten Grundstücke südlich des Aggsbaches in beiliegender Planskizze grau hinterlegt (Anlage B), alle KG. Aggsbach mit nachfolgenden Ausnahmen

Grundstück-Nr.	Liegenschaftsbesitzer
.7	Frau Marianne Maderna
.8	Frau Marianne Maderna
.9/1	Röm.kath. Pfarrpfründe Aggsbach
.9/2	Röm.kath. Pfarrpfründe Aggsbach
.10	Herr Alois Kastenberger
.11	Herr Alois Kastenberger
.35	Familie Dietmar und Michaela Reisinger
.65	Frau Maria Wiletel
.70	Frau Edeltraud Mattes

(2) Im Versorgungsbereich besteht Anschlusszwang (§ 1 Abs. 1 NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978).

§ 2

Anmeldung des Wasserbezugs

(1) Die Liegenschaftseigentümer im Versorgungsbereich (§ 1 Abs. 1) haben den Wasserbezug der Behörde (Bürgermeister) mittels Anmeldebogen (Beilage 1) binnen zwei Wochen nach dessen Zustellung bekannt zu geben. Dies gilt auf in Fällen, in denen der Liegenschaftseigentümer bei Nichtbestehen eines Anschlusszwanges um Bewilligung eines freiwilligen Anschlusses angesucht hat.

(2) Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung hat der Liegenschaftseigentümer und der sonstige Wasserbezieher einen Anspruch auf eine besondere Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich festgelegten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgeht, oder auf einen bestimmten Wasserdruck, der vom ortsüblichen Wasserdruck abweicht.

(3) Eine Änderung im Eigentum an der Liegenschaft hat der bisherige Liegenschaftseigentümer unter gleichzeitiger Bekanntgabe des letzten Wasserzählerstandes der Behörde binnen drei Wochen schriftlich mitzuteilen. Der neue Liegenschaftseigentümer tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber dem Wasserversorgungsunternehmen ein.

§ 3 Wasserbezug

(1) Der Wasserbezug darf das im Anmeldebogen angegebene Ausmaß bzw. die von der Behörde gemäß § 7 Abs. 3 NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978 zugelassene Entnahmemenge nicht überschreiten. Ein diese Grenze überschreitender Bedarf ist vom Liegenschaftseigentümer bei der Behörde schriftlich anzumelden.

(2) Das Wasser darf nur zu dem im Anmeldebogen angegebenen bzw. von der Behörde bestimmten Verwendungszweck entnommen werden. Insbesondere ist es untersagt, den nur für Haushaltszwecke angemeldeten Wasserbezug auch auf gewerbliche oder andere Zwecke auszudehnen, Wasser an andere Liegenschaften weiterzuleiten oder an Bewohner anderer Liegenschaften entgeltlich oder unentgeltlich abzugeben.

(3) Das Trinkwasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen sowie anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist.

§ 4 Miteigentum; Zustellungsbevollmächtigter

(1) Steht eine Liegenschaft im Eigentum mehrerer Personen (Miteigentümer, auch Wohnungseigentümer) oder sind Eigentümer der Liegenschaft und Eigentümer des Gebäudes mit Aufenthaltsräumen verschiedene Personen (Baurecht, Superädifikat), so treffen die sich aus dem NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978 und dieser Wasserleitungsordnung für Liegenschaftseigentümer ergebenden Pflichten alle diese Personen und haften sie hiefür zu ungeteilter Hand.

(2) Die in Abs. 1 bezeichneten Personen und die im Ausland lebenden Liegenschaftseigentümer haben einen im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten der Behörde schriftlich bekannt zu geben.

§ 5

Herstellung und Änderung der Hausleitung

(1) Die Hausleitung ist vom Eigentümer einer anschlusspflichtigen Liegenschaft spätestens innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt herzustellen, in dem die Verlegung des Wasserhauptrohrstranges durch das Wasserversorgungsunternehmen vor seiner Liegenschaft abgeschlossen ist. Diese Frist ist über begründeten schriftlichen Antrag des Liegenschaftseigentümers aus Gründen, die dieser nicht zu vertreten hat, von der Behörde mit Bescheid im nötigen Ausmaß zu verlängern.

(2) Die beabsichtigte Herstellung und Änderung der Hausleitung ist vom Liegenschaftseigentümer der Behörde schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind Zu- und Vorname sowie die Wohnanschrift des (der) Eigentümer(s) der Liegenschaft anzugeben.

(3) Die Hausleitung darf nur von hiezu berechtigten Unternehmen (z.B. Bau- oder Erdaushubunternehmen, Wasserleitungsinstallateur) hergestellt und geändert werden. Hierbei ist auf den Wasserbedarf des Liegenschaftseigentümers bedacht zu nehmen und sind die Bestimmungen über den Wasserbezug (§ 3) zu beachten. Andere, insbesondere baupolizeiliche und wasserrechtliche Vorschriften dürfen nicht entgegenstehen. Die Erkenntnisse der technischen und medizinischen Wissenschaft sind zu berücksichtigen.

(4) Die Hausleitung darf nicht mit anderen Wasserversorgungsanlagen als der des Wasserversorgungsunternehmens in Verbindung stehen.

§ 6

Erhaltung der Hausleitung

Der Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft oder der sonstige Wasserbezieher hat bei Schäden an der Hausleitung für deren sachgemäße Behebung ohne Aufschub zu sorgen und jeden Rohrbruch oder Wasseraustritt sofort dem Wasserversorgungsunternehmen zu melden. Er hat für Schäden aufzukommen, die dem Wasserversorgungsunternehmen oder Dritten durch eine Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge entstehen.

§ 7 Überwachung der Hausleitung

Die Behörde ist berechtigt, die Herstellung und Änderung der Hausleitung zu überwachen, sich von ihrer ordnungsgemäßen Ausführung zu überzeugen, sie jederzeit zu überprüfen und die Behebung von Schäden und Mängeln unter Setzung einer angemessenen Frist anzuordnen.

§ 8 Wasserzähler

- (1) Der Wasserbezug hat ausschließlich über Wasserzähler zu erfolgen.
- (2) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt als verbraucht, auch wenn sie ungenützt (z.B. bei Undichtheiten, Rohrgebrechen, offenen Entnahmestellen) bezogen wurde.
- (3) Der Wasserzähler ist vom Liegenschaftseigentümer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen und so zu erhalten, dass er ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden kann. Befindet sich der Wasserzählerschacht in einer Hauseinfahrt oder in einer anderen privaten Verkehrsfläche, so hat der Liegenschaftseigentümer über Aufforderung des Wasserversorgungsunternehmens dafür zu sorgen, dass die Ablesung oder Montagearbeiten gefahrlos möglich sind. Anfallende Mehraufwendungen kann das Wasserversorgungsunternehmen vom Liegenschaftseigentümer oder sonstigen Wasserbezieher einfordern.
- (4) Bei Schäden am Wasserzähler oder bei dessen Nichtfunktionieren hat der Liegenschaftseigentümer oder sonstige Wasserbezieher das Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich zu verständigen. Das Wasserversorgungsunternehmen hat zu diesem Zweck seine Telefonnummer an geeigneter Stelle gut sichtbar und dauerhaft anzubringen.
- (5) Die Entfernung von Plomben am Wasserzähler ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für ihre Erneuerung trägt der Liegenschaftseigentümer oder sonstige Wasserbezieher.
- (6) Der Liegenschaftseigentümer oder sonstige Wasserbezieher darf Änderungen am der Wasserzähler weder selbst noch durch andere Personen

als durch Angehörige oder Beauftragte des Wasserversorgungsunternehmens vornehmen lassen; bei Zuwiderhandeln ist auf seine Kosten der ursprüngliche Zustand vom Wasserversorgungsunternehmen herstellen zu lassen.

§ 9 Einbau des Wasserzählers

(1) Der Wasserzähler ist je nach den örtlichen Gegebenheiten entweder in die Anschlussleitung (= Verbindungsleitung zwischen Wasserhauptrohrstrang und Hausleitung) oder in die Hausleitung auf Kosten des Liegenschaftseigentümers vom Wasserversorgungsunternehmen einzubauen und instand zu halten.

(2) Beim Einbau des Wasserzählers in die Hausleitung hat der Liegenschaftseigentümer im Einvernehmen mit dem Wasserversorgungsunternehmen für die Unterbringung des Wasserzählers einen geeigneten Kellerraum, einen anderen geeigneten Raum oder eine geeignete Stelle im Gebäude oder außerhalb desselben eine Mauernische, einen Behälter anderer Art oder erforderlichenfalls einen verschließbaren Schacht kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(3) Ist ein Wasserzählerschacht zwingend erforderlich, ist er vom Liegenschaftseigentümer auf seine Kosten nach Angaben des Wasserversorgungsunternehmens zu errichten. Im Schacht sind Einstiegshilfen anzubringen. Wo Grundwasser auftreten könnte, ist der Schacht wasserdicht zu bauen (z.B. Fertigteilschacht).

(4) Der Liegenschaftseigentümer hat die für den Einbau des Wasserzählers erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutz des Wasserzählers notwendigen, vom Wasserversorgungsunternehmen geschaffenen Einrichtungen, soweit sie sich auf seiner Liegenschaft befinden, auf seine Kosten dauernd instand zu halten.

(5) Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen. Die Absperrvorrichtung nach dem Wasserzähler (in Durchflussrichtung gesehen) ist mit einer Entleerungsvorrichtung zu versehen. Unmittelbar nach dem Wasserzähler ist außerdem eine Sicherung gegen Rückfließen (z.B. Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner) einzubauen.

(6) In der Anschlussleitung ist vor der Liegenschaftsgrenze vom Wasserversorgungsunternehmen eine Absperrvorrichtung anzubringen, die nur von Angehörigen des Wasserversorgungsunternehmens oder dessen Beauftragten bedient werden darf.

§ 10
Schlussbestimmungen

(1) Die Wasserleitungsordnung tritt mit dem Monatsersten in Kraft, der auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist (Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde) folgt.

(2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die bisher in Geltung gewesene Wasserleitungsordnung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach vom 4. Juni 2003 außer Kraft.



Der Bürgermeister:
Erich Ringseis

Beilage:

Beilage 1 - Erhebungsbogen

Anlagen:

Anlage A – Planskizze Aggsbach-Dorf – rot schraffiert

Anlage B – Planskizze Aggsbach-Dorf – grün schraffiert

Angeschlagen am: 30.06.2020

Abgenommen am: 16.07.2020





Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach
3642 Aggsbach-Dorf, Aggsbach-Dorf 48
02753/8269
schoenbuehel-aggsbach@aggsbach-dorf.at

 $\triangleleft z$

WebOFFICE - powered by GEMDAT NÖ und SYNERGIS

Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach

3392 Schönbühel 3642 Aggsbach-Dorf

Land: Niederösterreich Bezirk: Melk

Tel. 02753/8269 Fax: 02753/8007

E-Mail: schoenbuehel-aggsbach@aggsbach-dorf.at

Wasserversorgungsunternehmen:

Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach

Anmeldebogen

zur Anmeldung des Wasserbezuges

1. Liegenschaft:
Parzelle Nr., EZ, KG
Postleitzahl:, Ort,, Haus-Nr.
Art des Gebäudes mit Aufenthaltsräumen (z.B. Wohngebäude, Betriebsgebäude):
2. Eigentümer (Miteigentümer der Liegenschaft/des Gebäudes):
Zu- und Vorname:
.....
Wohnanschrift(en):
.....
Telefonnummer/Faxnummer/E-Mail-Nummer:
.....
Bevollmächtigter Vertreter / Zustellungsbevollmächtigter:
.....
3. Verwendungszweck (z.B. Bedarf für Haushaltszwecke, für gewerbliche/industrielle/landwirtschaftliche Zwecke):
.....
.....
4. Deckung des Wasserbedarfs für:
 - a) Wohngebäude mit selbständigen Wohnung(en)
durchschnittliche Anzahl der Hausbewohner (einschließlich der Sommergäste):, Garage(n) für Abstellplätze;
Hausgarten m²; Schwimmbecken m³
voraussichtlich benötigte Wassermenge pro Tag m³
 - b) Gebäude, das gewerblichen, industriellen oder bergbaulichen Zwecken dient:
voraussichtlich benötigte Wassermenge pro Tag m³
 - c) Gebäude, das landwirtschaftlichen Zwecken dient: durchschnittliche Anzahl des Großviehes: und des Kleinviehes:
voraussichtlich benötigte Wassermenge pro Tag m³
 - d) sonstige Gebäude, und zwar:
voraussichtlich benötigte Wassermenge pro Tag m³

5. Voraussichtlich benötigte Wassermenge insgesamt pro Tag:m³
6. Ist beabsichtigt, hydraulische Motoren und Ventilatoren unmittelbar an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen ?
JA - NEIN
7. Ist wegen der besonderen Höhenlage der Liegenschaft die Errichtung einer Drucksteigerungsanlage erforderlich ?
JA - NEIN
8. Wird außer der vom Wasserversorgungsunternehmen herzustellenden Anschlussleitung noch eine weitere Anschlussleitung gewünscht ?
JA - NEIN
9. Wie viele Wasserausläufe sollen sich auf der Liegenschaft befinden ?
10. Sonstige Vermerke (z.B. Anzeige der Herstellung oder Änderung der Hausleitung):
.....

Nichtzutreffendes bitte streichen

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des/der
Liegenschaftseigentümer(s)

Gemäß § 7 Abs. 1 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978, LGBl. 69581-2, und der Wasserleitungsordnung des Bürgermeisters vom 4. Juni 2003 hat der Eigentümer einer Liegenschaft, für die Anschlusszwang besteht, den Wasserbezug unter Angabe der voraussichtlich benötigten Wassermenge des Verwendungszweckes der Behörde mittels Anmeldebogen binnen zwei Wochen nach dessen Zustellung bekannt zu geben.

Die Nichtanmeldung oder nicht rechtzeitige Anmeldung des Wasserbezuges bildet gemäß § 12 Abs. 1 Z. 3 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978 eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 720,00 bestraft.

Bericht

15.6.2020

über die am 15.6.2020 in der Stadt- Markt- Gemeinde

angesagte – unvermutete

Gebärungsprüfung durch den Prüfungsausschuß

Anwesend:

Obmann des Prüfungsausschusses (Vorsitz) Gemeindevorstand

Mitglied Gemeindevorstand

Mitglied Gemeindevorstand

Kassenverwalter Gemeindevorstand

Gemeindevorstand

Mitglied Gemeindevorstand

Mitglied

(Buchführer)

I.

1. Istbestände

Bargeld

Girokonto Nr. 05000-205883 bei Sparkasse NO

Girokonto Nr. 380-4283 bei RAIBAT

Girokonto Nr. bei

Girokonto Nr. bei

Girokonto Nr. bei

Girokonto Nr. bei

€ 3031,88

€ - 374,16

€ 564,47

€

€

€

€ 3.222,13

ISTBESTAND:

1597

2. Sollbestände (Buchabschluß)

letzte Buchung:

Einnahmen:	bar	Giro I	Giro II	Giro III	Giro IV	insgesamt
Hauptbuch						
ungebuchte Belege						
Summe:						
Ausgaben:						
Hauptbuch						
ungebuchte Belege						
Summe:						
SOLLBESTAND:						

Die Gegenüberstellung von Istbestand und Sollbestand ergibt

☒ die Übereinstimmung

☐ einen Mehrvorfund von € Dieser Betrag wurde unter der Einnahmepost Nr.

vorläufig als Verwahrgeld gebucht.

☐ einen Fehlbetrag von € Dieser Betrag wurde unter der Ausgabenpost Nr.

☐ vorläufig als Vorschuß zu Lasten des Kassenverwalters verbucht

☐ wurde vom Kassenverwalter der Barkasse ersetzt.

3. Rücklagen

Vorhandene Rücklagen – Sparbücher

Institut	Sparbuch Nr.	Stand vom	Betrag	Zweck

4. Wertpapiere (Wertgegenstände)

II.

1. Kassenbelege

a) Sind alle Ausgaben vom Bürgermeister (Vizebürgermeister) schriftlich angeordnet (§ 76 NÖ GO) ?

JA

b) Ist beim unbaren Zahlungsverkehr eine Doppelzeichnung vorgesehen (§ 76 NÖ GO) und liegen die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Zeichnungserklärungen auf ?

JA

c) Weisen die Kassenbelege die erforderlichen Merkmale wie Haushaltsstelle, Rechnungsbetrag, Empfänger – Einzahler, Zahlungsgrund, Datum etc. auf ?

JA

d) Sind den Belegen die dazugehörigen Bestell-, Lieferscheine und Rechnungen angeschlossen ?

JA - EIAU

2. Buchführung

a) Ist tagfertig gebucht – liegen Buchungsrückstände vor – ab wann ?

JA

b) Sind die Journale und Sachkonten seitenweise aufgerechnet ?

JA

c) Sind in den Journalen, auf den Sachkonten oder auf Belegen Radierungen, Überschreibungen oder sonstige unzulässige Änderungen vorgenommen worden ?

NEIN

3. Voranschlag – Rechnungsabschluß

a) Wird der Voranschlag (Nachtragsvoranschlag) eingehalten ?

JA

b) Werden die außer- und überplanmäßigen Ausgaben vom Gemeinderat beschlossen (§ 76 NÖ GO) ?

JA

c) Erfolgt eine laufende Kreditüberwachung, welche die Einhaltung des Voranschlages erleichtert bzw. gewährleistet ?

JA

d) Werden beschlossene Voranschlagsprovisorien auch schriftlich ausgefertigt ?

JA

e) Sind für jene Ausgaben, die eines Beschlusses des Gemeinderates bedürfen (§ 35 NÖ GO), auch nachweislich Beschlüsse gefaßt worden (Protokoll) ?

JA

f) Sind für jene Ausgaben, die eines Beschlusses des Gemeindevorstandes bedürfen (§ 36 NÖ GO), auch nachweislich Beschlüsse gefaßt worden (Protokoll) ?

JA

g) Ist ein genehmigter Kassenkredit im Laufe des Haushaltsjahres überschritten oder ein nichtgenehmigter in Anspruch genommen worden ?

NEIN

h) Wie hoch waren diese Überschreitungen bzw. nichtgenehmigten Inanspruchnahmen von Kassenkrediten ?

1

i) Werden alle eingeräumten Darlehen auch für jene außerordentliche Zwecke verwendet, für die sie laut Voranschlag bestimmt sind ?

JA

j) Werden alle gewährten Beihilfen und Zuschüsse zweckgebunden verwendet ?

JA

k) Werden alle Schulumlagen und Schulerhaltungsbeiträge an Schulgemeinden – sofern die Gemeinde zu solchen gehört – vierteljährlich im voraus entrichtet (§ 48 NÖ Pflichtschulgesetz) ?

JA

l) Wird die Höhe jeder von der Gemeinde zu vergebenden Subvention durch Gemeinderatsbeschluß festgelegt (Protokoll) ?

JA

m) Festgestellte Mängel im Rechnungsabschluß:

/

4. Abgaben

a) Sind für den Steuer- und Gebührenbereich der Gemeinde alle erforderlichen Verordnungen erlassen ?

JA

b) Wurden diese der Landesregierung zur Verordnungsprüfung vorgelegt (§ 88 NÖ GO) ?

JA

c) Werden die Steuern und Gebühren termingerecht vorgeschrieben ?

GVU-Standard

d) Werden von den Steuerpflichtigen die Abgabenerklärungen für die Selbstbemessungsabgaben (Lohnsummensteuer, Getränke- und Speisesteuer, Lustbarkeitsabgabe) zeitgerecht eingereicht ?

GVU-Standard

e) Sind diese Erklärungen vollständig ausgefüllt ?

GVU-Standard

f) Werden die Abgabenerklärungen sachlich und rechnerisch überprüft (Prüfungsvermerk) ?

GVU-Standard

g) Wird dem Prinzip der Kostendeckung im Gebührenbereich Rechnung getragen (z.B. Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Müllbeseitigung) ?

NA

5. Vermögensnachweise

a) Wird das bewegliche Vermögen der Gemeinde laufend erfasst (z.B. Inventar, Fahrzeuge, Geräte, Werkzeuge) ?

NA

b) Sind die Grundvermögensnachweise vorhanden ?

NA

c) Wird das Vermögen vorhandener wirtschaftlicher Unternehmungen oder Stiftungen gesondert geführt ?

/

III.

Wird die gesamte Gebahrung wirtschaftlich – sparsam – zweckmäßig geführt ?

IV.

Sonstige Feststellungen des Prüfungsausschusses:

a) Wurde der letzte schriftliche Befund des Prüfungsausschusses dem Gemeinderat vorgelegt und unter einem eigenen Tagesordnungspunkt behandelt ?

JA - TOP. 3 in der Sitzung vom 12.3.2020

b) Wurden die vom Prüfungsausschuß bei den letzten Prüfungen festgestellten Mängel behoben ?

V.

Empfehlungen (Anträge) des Prüfungsausschusses:

ALLRACH DURF am 15.6.2020

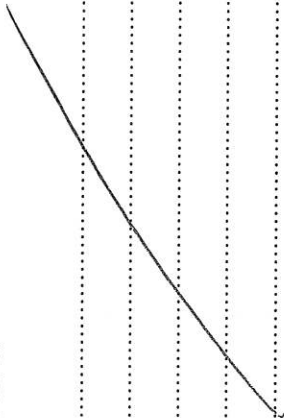
(Obmann des Prüfungsausschusses)

(Mitglied des Prüfungsausschusses)

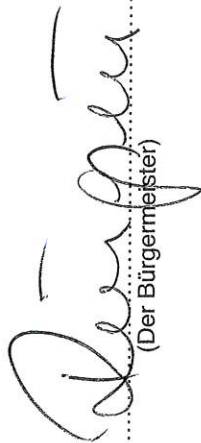
(Mitglied des Prüfungsausschusses)

Gemäß § 82 der NÖ Gemeindeordnung haben sich der Bürgermeister und der Kassenverwalter zu diesem Bericht schriftlich zu äußern.

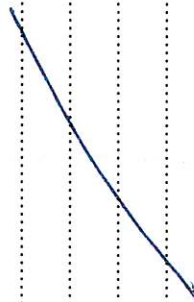
1. Stellungnahme des Bürgermeisters:



18.6.2020
(Datum)


(Der Bürgermeister)

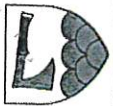
2. Stellungnahme des Kassenverwalters:



15.6.2020
(Datum)



(Der Kassenverwalter)



Buchungsabschluss Finanzbuchhaltung
Juni 2020/4 (385 - 390) erstellt am 09.06.2020

Summen nach Zahlungsweg

ZW	Bezeichnung	Anfangsstand Journal	Einnahmen	Einnahmen Gesamt	Ausgaben	Ausgaben Gesamt	Endstand Journal	Endstand 2019	Gesamt
1	BAR	-249,27	0,00	592,21	0,00	841,48	-249,27	3.281,15	3.031,88
	Bar	-249,27	0,00	592,21	0,00	841,48	-249,27	3.281,15	3.031,88
2	SPARKASSE MELK GIRO	-628.049,02	158,50	1.165.045,90	0,00	1.792.936,42	-627.890,52	627.516,36	-374,16
15	Raiffeisenbank Region Melk	-14,24	0,00	0,01	0,00	14,25	-14,24	576,71	564,47
	Bankkonto	-628.063,26	158,50	1.165.045,91	0,00	1.792.950,67	-627.904,76	628.095,07	190,31
4	VERRECHNUNG	0,00	0,00	208.118,56	0,00	208.118,56	0,00	0,00	0,00
	Verrechnung	0,00	0,00	208.118,56	0,00	208.118,56	0,00	0,00	0,00
	Gesamt	-628.312,53	158,50	1.373.756,88	0,00	2.001.910,71	-628.154,03	631.376,22	3.222,19

Aggsbach-Dorf, am 15.6.2020

[Handwritten signatures and notes]
Gut
Gruß
V. 10.06.20



VERMESSUNG
Dipl.Ing. Paul Thurner
vm. Kanzlei Dipl.Ing. Gerd Mahowsky
Staatlich geprüfter und beeideter
Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen



Schillerplatz 3
A-3100 St.Pölten

Tel.: 02742/357 372-0
Fax: 02742/357 372-24

<http://www.zt-thurner.at>
vermessung@zt-thurner.at

Kat. Gem.: Aggsbach

K.G. Nr.: 14101

Ger. Bez.: Melk

Blatt Nr.: 6936-66/4

Land Niederösterreich

TEILUNGSPLAN

Die gegenständliche Teilung liegt in der Widmung Verkehrsfläche.
Die gegenständliche Teilung ist baubehördlich nicht bewilligungspflichtig.



G.Z. 9500-2010

St. Pölten, am 12. Mai 2020

Auf Grund der vom Bundesministerium für Wirtschaft u. Arbeit am 14. November 2006, BWA-91.514/0815-I/3/2006, erteilten Befugnis wurde die Vermessung zur Verfassung dieses Planes am 04.03.2020 abgeschlossen.

ELEKTRONISCHE BEURKUNDUNGSSIGNATUR		
Signaturwert	F2qiM36KabkFssCOqiyVSaQsDN1f/czVwEh87dMRnmoBprEi4Y/ZgyTMKq/HY7NnPsFIZf6tmUWkKqeznwpMA==	
 Ziviltechniker	staatlich befugter und beeideter	
	Signator	Dipl.-Ing. Paul Thurner Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen Kanzleisitz: St. Pölten
	Signaturdatum	UTC 2020-05-14T12:31:30
	Zertifizierungsdienst	CN=a-sign-Premium-Sig-05, OU=a-sign-Premium-Sig-05, O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT
	Seriennummer	753919328
Hinweis:	Algorithmus	http://www.w3.org/2001/04/xmldsig-more#ecdsa-sha256
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
		Dokumentenformat: ISO 19005-1:2005 PDF/A-1b

Diese Ausfertigung stimmt mit dem elektronischen Original überein



Paul Thurner

Dipl.-Ing. Paul Thurner				3100 St. Pölten				Schillerplatz 3							
Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen				02742-357372-0											
G E G E N Ü B E R S T E L L U N G															
KG: Aggsbach (14101)				GZ: 9500-2010				Seite: 1							
Stand vor der Vermessung						Trennst. Ber.	Abfall		Zuwachs		Stand nach der Vermessung				
Gst.Nr.	EZ	Ben	Fläche	Eigentümer			zu	Gst.Nr.	Fläche	aus	Gst.Nr.	Fläche	Gst.Nr.	Ben	Fläche
421/3	40	Ges. o	50 19	Gundacker Walter 1/2								421/3	Ges. o	48 60	laut Vertrag
		LN1 T	49 90	Gundacker Maria 1/2		1	o	431/6	1 59						
		LN3 T	29												
431/6 G	168	Ges. o	18 16	Marktgemeinde Schönbühel-								431/6 G	Ges. Ro	19 75	Marktgemeinde Schönbühel- Aggsbach (Öffentliches Gut) 1/1
		LN3 T	63	Aggsbach (Öffentliches Gut) 1/1		1	o		421/3	1 59					
		SB1 T	17 53												
			68 35	Gesamtsumme				1 59		1 59				68 35	

P2



P1NG 0

14101-14E1

14101-2E1

LN 426/3

426/4 EZ 300
Ferby Alexander
31044 Montebelluna, Italien

426/2 EZ 143
Mag. Ramirez Perez Julia
Schüttelstr. 23-25/1/13, 1020 Wien

446/3

421/3 F = 0 4860m²
EZ 40
Gurker Maria
Aggsbach Dorf 36, 3642
Gundacker Walter
Aggsbach Dorf 36, 3642
"Lechner"

446/1 EZ 70
Mag. Schuster Arthur
Aggsbach Dorf 56, 3642
Mag. Schuster Heidemarie
Aggsbach Dorf 56, 3642

431/6 EZ 168
Marktgem. Schönbühel-Aggsbach (Öff. Gut)

431/3 EZ 271
Wohlschlager Anneliese
Aggsbach Dorf 131/3, 3642

434/2 EZ 124
Weigl Peter Stefan
Aggsbach-Dorf 78, 3642

443/4 EZ 125
Haidn Gabriele
Aggsbach Dorf 113, 3642

446/2

3505m²

351350.00
+ 00'009L9 = A

7088, 7089, 7095, 7096, 7097, 7098, 7099, 7093, 7094, 7092, 7091, 7090, 7087, 7085, 7084, 7083, 7082, 7081, 7080, 7079, 7078, 7077, 7076, 7075, 7074, 7073, 7072, 7071, 7070, 7069, 7068, 7067, 7066, 7065, 7064, 7063, 7062, 7061, 7060, 7059, 7058, 7057, 7056, 7055, 7054, 7053, 7052, 7051, 7050, 7049, 7048, 7047, 7046, 7045, 7044, 7043, 7042, 7041, 7040, 7039, 7038, 7037, 7036, 7035, 7034, 7033, 7032, 7031, 7030, 7029, 7028, 7027, 7026, 7025, 7024, 7023, 7022, 7021, 7020, 7019, 7018, 7017, 7016, 7015, 7014, 7013, 7012, 7011, 7010, 7009, 7008, 7007, 7006, 7005, 7004, 7003, 7002, 7001, 7000, 6999, 6998, 6997, 6996, 6995, 6994, 6993, 6992, 6991, 6990, 6989, 6988, 6987, 6986, 6985, 6984, 6983, 6982, 6981, 6980, 6979, 6978, 6977, 6976, 6975, 6974, 6973, 6972, 6971, 6970, 6969, 6968, 6967, 6966, 6965, 6964, 6963, 6962, 6961, 6960, 6959, 6958, 6957, 6956, 6955, 6954, 6953, 6952, 6951, 6950, 6949, 6948, 6947, 6946, 6945, 6944, 6943, 6942, 6941, 6940, 6939, 6938, 6937, 6936, 6935, 6934, 6933, 6932, 6931, 6930, 6929, 6928, 6927, 6926, 6925, 6924, 6923, 6922, 6921, 6920, 6919, 6918, 6917, 6916, 6915, 6914, 6913, 6912, 6911, 6910, 6909, 6908, 6907, 6906, 6905, 6904, 6903, 6902, 6901, 6900, 6899, 6898, 6897, 6896, 6895, 6894, 6893, 6892, 6891, 6890, 6889, 6888, 6887, 6886, 6885, 6884, 6883, 6882, 6881, 6880, 6879, 6878, 6877, 6876, 6875, 6874, 6873, 6872, 6871, 6870, 6869, 6868, 6867, 6866, 6865, 6864, 6863, 6862, 6861, 6860, 6859, 6858, 6857, 6856, 6855, 6854, 6853, 6852, 6851, 6850, 6849, 6848, 6847, 6846, 6845, 6844, 6843, 6842, 6841, 6840, 6839, 6838, 6837, 6836, 6835, 6834, 6833, 6832, 6831, 6830, 6829, 6828, 6827, 6826, 6825, 6824, 6823, 6822, 6821, 6820, 6819, 6818, 6817, 6816, 6815, 6814, 6813, 6812, 6811, 6810, 6809, 6808, 6807, 6806, 6805, 6804, 6803, 6802, 6801, 6800, 6799, 6798, 6797, 6796, 6795, 6794, 6793, 6792, 6791, 6790, 6789, 6788, 6787, 6786, 6785, 6784, 6783, 6782, 6781, 6780, 6779, 6778, 6777, 6776, 6775, 6774, 6773, 6772, 6771, 6770, 6769, 6768, 6767, 6766, 6765, 6764, 6763, 6762, 6761, 6760, 6759, 6758, 6757, 6756, 6755, 6754, 6753, 6752, 6751, 6750, 6749, 6748, 6747, 6746, 6745, 6744, 6743, 6742, 6741, 6740, 6739, 6738, 6737, 6736, 6735, 6734, 6733, 6732, 6731, 6730, 6729, 6728, 6727, 6726, 6725, 6724, 6723, 6722, 6721, 6720, 6719, 6718, 6717, 6716, 6715, 6714, 6713, 6712, 6711, 6710, 6709, 6708, 6707, 6706, 6705, 6704, 6703, 6702, 6701, 6700, 6699, 6698, 6697, 6696, 6695, 6694, 6693, 6692, 6691, 6690, 6689, 6688, 6687, 6686, 6685, 6684, 6683, 6682, 6681, 6680, 6679, 6678, 6677, 6676, 6675, 6674, 6673, 6672, 6671, 6670, 6669, 6668, 6667, 6666, 6665, 6664, 6663, 6662, 6661, 6660, 6659, 6658, 6657, 6656, 6655, 6654, 6653, 6652, 6651, 6650, 6649, 6648, 6647, 6646, 6645, 6644, 6643, 6642, 6641, 6640, 6639, 6638, 6637, 6636, 6635, 6634, 6633, 6632, 6631, 6630, 6629, 6628, 6627, 6626, 6625, 6624, 6623, 6622, 6621, 6620, 6619, 6618, 6617, 6616, 6615, 6614, 6613, 6612, 6611, 6610, 6609, 6608, 6607, 6606, 6605, 6604, 6603, 6602, 6601, 6600, 6599, 6598, 6597, 6596, 6595, 6594, 6593, 6592, 6591, 6590, 6589, 6588, 6587, 6586, 6585, 6584, 6583, 6582, 6581, 6580, 6579, 6578, 6577, 6576, 6575, 6574, 6573, 6572, 6571, 6570, 6569, 6568, 6567, 6566, 6565, 6564, 6563, 6562, 6561, 6560, 6559, 6558, 6557, 6556, 6555, 6554, 6553, 6552, 6551, 6550, 6549, 6548, 6547, 6546, 6545, 6544, 6543, 6



Koordinatenverzeichnis

Punkte	Ind.	Y [m]	X [m]	Klassifizierung mPLG [cm]	GFN	Bemerkung
--------	------	-------	-------	---------------------------	-----	-----------

Festpunkte

14101-14E1		-67833.66	351111.53
14101-2E1		-68006.75	351454.98
14101-4E1		-67252.42	351286.70
506-37A1		-67271.61	351039.87
507-37A1		-67889.15	351617.60

Messpunkte

P1	-67624.13	351341.20
P2	-67584.40	351345.12

Grenzpunkte

3563	G	-67605.81	351405.51	überprüft	3549/2016
3564	E	-67616.17	351404.66	überprüft	2/1997
3565	E	-67631.12	351439.79	überprüft	2/1997
3566	E	-67653.64	351445.32	überprüft	2/1997
3573	G	-67659.42	351416.28	überprüft	3/2004
3579	G	-67641.91	351379.12	überprüft	2/2003
3580	G	-67623.11	351339.21	gelöscht	2/2003
3585	G	-67620.20	351323.56	gelöscht	2/2003
3589	G	-67620.87	351305.89	überprüft	2/2003
3590	E	-67617.06	351301.22	überprüft	2/1997
6590	G	-67657.74	351412.72	überprüft	3/2004
6604	G	-67637.00	351368.69	überprüft	2/2003
7082		-67610.75	351307.05	überprüft	GZ:9500M-2010
7083		-67596.30	351323.41	überprüft	GZ:9500M-2010
7084		-67587.16	351331.12	überprüft	GZ:9500M-2010
7085		-67580.33	351333.70	überprüft	GZ:9500M-2010
7086		-67650.95	351398.31	neu	
7087		-67632.09	351364.07	neu	
7088		-67597.75	351382.70	neu	
7089		-67589.65	351359.86	neu	
7090		-67622.43	351340.60	neu	
7091		-67624.55	351348.06	neu	
7092		-67617.84	351324.28	neu	
7093		-67617.96	351307.34	neu	
7094		-67614.13	351303.93	neu	
7095		-67584.40	351345.14	neu	
7282	G	-67593.16	351369.69	überprüft	3549/2016
7283	G	-67593.99	351372.05	überprüft	3549/2016

Sonstige Punkte

7096	-67586.17	351338.70
7097	-67599.64	351327.51
7098	-67603.74	351323.32

ETRS89-Punkte	X	Y	Z	Messdatum
---------------	---	---	---	-----------

Festpunkte

14101-14E1	4098484.456	1130289.761	4738932.669	25.10.2011
14101-2E1	4098313.705	1130058.913	4739192.150	13.07.2011
14101-4E1	4098206.983	1130813.999	4739062.625	13.07.2011
506-37A1	4098392.034	1130848.140	4738901.660	25.09.2000
507-37A1	4098171.948	1130139.743	4739309.439	25.09.2000

Messpunkte

P1	4098275.546	1130446.652	4739102.422	04.03.2020
----	-------------	-------------	-------------	------------



Koordinatenverzeichnis

ETRS89-Punkte	X	Y	Z	Messdatum
P2	4098263.714	1130484.552	4739107.535	04.03.2020



Transformation VermV - APOS - GNSS - Zwangspunkte

2 - Stufen Datumstransformation Helmert 2d + 1d Ebene

Verwendeter Referenzdienst:

APOS

Globale Parameter:

Drehpunkt im alten System (Y, X, H) (m)	0.000	0.000	0.000
Verschiebung (Y, X, H) (m)	-90.130	-577.330	-463.920
Drehung (Y, X, H) (cc)	4.55	15.85	16.34
Maßstab (ppm)	-2.4200		

Berechnete Parameter:

Lage

Drehpunkt	-67650.790	351302.106
Verschiebung (Y, X) (m)	0.072	0.030
Drehung (cc)	-6.84	
Maßstab (ppm)	-4.12	

Höhe

Ebenen-Neigung (cc)	76.24	93.14
Verschiebung (m)	-1.224	
Mittlerer Fehler einer Koordinate	0.019	
Mittlerer Fehler eines Punktes	0.033	

Punkte	Code	X Y	Y X	Z H	Klaff 2d	dy[cm]	dx[cm]	dh[cm]	
14101-2E1	11	4098313.705	1130058.913	4739192.150		3D			Zwangspunkt 1 Alt
14101-2E1	11	-68006.75	351454.98	257.87	2.2	-2.1	0.6	1.1	Neu
14101-4E1	11	4098206.983	1130813.999	4739062.625		2D			Zwangspunkt 2 Alt
14101-4E1	1	-67252.42	351286.70	(226.33)	3.0	-2.9	-0.8	(10.5)	Neu
14101-14E1	11	4098484.456	1130289.761	4738932.669		3D			Zwangspunkt 3 Alt
14101-14E1	11	-67833.66	351111.53	214.49	1.6	1.5	-0.5	-0.7	Neu
506-37A1	11	4098392.034	1130848.140	4738901.660		3D			Zwangspunkt 4 Alt
506-37A1	11	-67271.61	351039.87	230.81	1.9	1.9	0.2	0.3	Neu
507-37A1	11	4098171.948	1130139.743	4739309.439		3D			Zwangspunkt 5 Alt
507-37A1	11	-67889.15	351617.60	268.77	1.8	1.7	0.6	-0.7	Neu
		inklusive Undulation von		0.000 m					

Transformation VermV - APOS - GNSS

2 - Stufen Datumstransformation Helmert 2d + 1d Ebene

Verwendeter Referenzdienst:

APOS

Globale Parameter:

Drehpunkt im alten System (Y, X, H) (m)	0.000	0.000	0.000
Verschiebung (Y, X, H) (m)	-90.130	-577.330	-463.920
Drehung (Y, X, H) (cc)	4.55	15.85	16.34
Maßstab (ppm)	-2.4200		

Berechnete Parameter:

Lage

Drehpunkt	-67650.790	351302.106
Verschiebung (Y, X) (m)	0.072	0.030
Drehung (cc)	-6.84	
Maßstab (ppm)	-4.12	

Höhe

Ebenen-Neigung (cc)	76.24	93.14
Verschiebung (m)	-1.224	

Punkte	Code	X Y	Y X	Z H	Geoid	
GPS-P1	00	4098275.546	1130446.652	4739102.422		Alt
P1	NN 11	-67624.13	351341.20	234.95	0.00	Neu
GPS-P2	00	4098263.714	1130484.552	4739107.535		Alt
P2	NN 11	-67584.40	351345.12	237.88	0.00	Neu

KAUFVERTRAG über ein Superädifikat

abgeschlossen zwischen der

IMMORENT-JULIA Grundverwertungsgesellschaft m.b.H.
Am Belvedere 1
1100 Wien
FN 105471 f

in weiterer Folge „verkaufende Partei“ genannt, einerseits, und der

Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach
Schönbühel-Aggsbach Nr. 48
3642 Schönbühel-Aggsbach

in weiterer Folge „kaufende Partei“ genannt

andererseits, wie folgt:

I.

Die *verkaufende Partei* ist aufgrund eines mit der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach als Liegenschaftseigentümer der EZ 20, KG 14101 Aggsbach, abgeschlossenen Bestandvertrages Bestandnehmerin ebendieser Liegenschaft. Sie hat mit Zustimmung des Liegenschaftseigentümers ein Gebäude (Sporthalle der Volksschule) als Superädifikat errichtet, das nicht Zubehör zu Grund und Boden geworden ist, sondern als Superädifikat im alleinigen Eigentum der *verkaufenden Partei* steht.

Gegenstand dieses Kaufvertrages ist nur das oben näher bezeichnete Superädifikat, nämlich eine *Sporthalle*, Schönbühel-Aggsbach, Dorf 43 („*Kaufgegenstand*“).

II.

Die *verkaufende Partei* verkauft und übergibt an die *kaufende Partei* und diese kauft und übernimmt von der *verkaufenden Partei* den im Punkt I. dieses Vertrages näher beschriebenen *Kaufgegenstand* samt allem rechtlichen und sachlichen Zubehör, letzteres jedoch nur, soweit es erd-, mauer-, niet- und nagelfest ist, so wie die *verkaufende Partei* diesen besessen und benützt hat, oder zu benützen und besitzen berechtigt war.

III.

Der beiderseits vereinbarte Kaufpreis für den *Kaufgegenstand* beträgt EUR 246.760,61 (in Worten: Euro zweihundertsechszigtausendsiebenhundertsechzig 61/100) und ist zum 01.09.2020 nachfolgend kurz „*Stichtag*“, zur Zahlung fällig, wobei der gesamte Kaufpreis bereits

bei der *verkaufenden Partei* als Eigenmittel aus einem Immobilienleasingmietvertrag erliegt. Die Vertragsparteien vereinbaren eine Aufrechnung von Kaufpreiszahlungs- und Eigenmittelerückerstattungsanspruch. Umsatzsteuer gemäß dem Optionsrecht nach § 6 Abs 2 UStG wird nicht verrechnet.

IV.

Festgestellt wird, dass im Lastenblatt der EZ 20, KG 14101 Aggsbach, unter COZ 1a das Bestandsrecht sowie unter COZ 2a das Vorkaufsrecht jeweils bis 31.01.2049 für die *verkaufende Partei* einverleibt ist. Die *verkaufende Partei* verzichtet auf dieses Vorkaufsrecht. Verwiesen wird auf den im Grundbuch angemerkten Denkmalschutz, von dem die *kaufende Partei* Kenntnis hat.

Die *kaufende Partei* ist Eigentümer der Liegenschaft auf welcher das Superädifikat errichtet ist und verpflichtet sich die Übertragung des Eigentumsrechts am Superädifikat im Grundbuch durch Urkundenhinterlegung vorzunehmen.

Der am 18.12.1998/13.01.1999 zwischen der *kaufenden Partei* und der *verkaufenden Partei* abgeschlossene Bestandvertrag über die unter Punkt I. angeführten Liegenschaft wird unter der Voraussetzung der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises zum *Stichtag* einvernehmlich beendet und verzichtet die *kaufende Partei* auf sämtliche allfälligen aus dem Bestandvertrag – in welcher Form auch immer – bestehenden Forderungen.

V.

Da der Kaufgegenstand bis zum heutigen Tag von der *kaufenden Partei* ausschließlich genutzt wurde, gilt die Übergabe in den rechtlichen und physischen Besitz der *kaufenden Partei*, unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen der *kaufenden Partei* aus dem Immobilienleasingmietvertrag vom 18.12./30.12.1998 (samt allfälliger Bezug habender Nachträge und Vereinbarungen) mit dem *Stichtag* als erfolgt. Zum *Stichtag* gehen Nutzen und Lasten, Gefahr und Zufall in Ansehung des Kaufobjektes auf die *kaufende Partei* über und gilt dieser Tag auch als Zeitpunkt für die Verrechnung von Betriebskosten und laufenden Abgaben.

Der Immobilienleasingmietvertrag über den *Kaufgegenstand* wird zum *Stichtag* einvernehmlich beendet und verzichtet die *kaufende Partei* und die *verkaufende Partei* auf sämtliche allfälligen aus dem im Betreff angeführten Immobilienleasingmietvertrag - in welcher Form auch immer - bestehenden Forderungen. Die *kaufende Partei* wird der *verkaufenden Partei* sämtliche Betriebskosten, welche nach dem *Stichtag* vorgeschrieben werden und aus einem Verrechnungszeitraum vor dem *Stichtag* herrühren, unverzüglich refundieren.

Ausgenommen von dem Verzicht der *verkaufenden Partei* sind Ansprüche, die, aufgrund der Regelung in Punkt XIV. Zif. 2. des Immobilienleasingmietvertrages, insbesondere im Zusammenhang mit einer Betriebsprüfung, die *verkaufende Partei* nach Beendigung des Immobilienleasingmietvertrages treffen. Hinsichtlich dieser Ansprüche wird die *kaufende Partei* die *verkaufende Partei* auch nach Beendigung des Immobilienleasingmietvertrages schad- und klaglos halten.

VI.

Die *verkaufende Partei* verpflichtet sich, den *Kaufgegenstand* geldlastenfrei zu übergeben. Allfällige von der *kaufenden Partei* als bisherigem Mieter abgeschlossene oder ihr bekannte Untermiet- oder sonstige den *Kaufgegenstand* betreffende Verträge werden von ihr übernommen.

Festgehalten wird, dass der *Kaufgegenstand* bis dato von der *kaufenden Partei* als Mieter ausschließlich genutzt wurde und ihr daher der Zustand, das Ausmaß und der Umfang des *Kaufgegenstandes* bestens bekannt sind. Die *verkaufende Partei* übernimmt keine über die Geldlastenfreiheit ihres Eigentumsrechtes hinausgehende Gewährleistung oder Haftungen, insbesondere keine Haftungen für die Beschaffenheit, einen mangelfreien Zustand, die Energiewerte, der Wärmebedarf, die Widmung und das Vorliegen der Bau- und Benützungsbewilligung oder allenfalls notwendiger Bewilligungen für den Betrieb der *kaufenden Partei*, wie auch nicht für Kontaminierungen des Kaufgegenstandes und schließt somit ausdrücklich jegliche Haftung aus dem Titel der Gewährleistung oder des Schadenersatzes aus.

Hinsichtlich des vorgelegten Energieausweises der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG, vom 25.05.2020 wird festgehalten, dass die *verkaufende Partei* weder für die inhaltliche Richtigkeit, noch für die im Energieausweis beschriebenen technischen Qualitäten (Energieeffizienz und Heizwärmebedarf) haftet; die *kaufende Partei* bestätigt ausdrücklich die Übernahme des Energieausweises.

VII.

Sämtliche Kosten (inkl. der Kosten für die Ermittlung des Grundstückswertes sowie für die Selbstberechnung bzw. Anzeige der Grunderwerbsteuer durch den Notar oder Rechtsanwalt), Gebühren und Abgaben, mit Ausnahme der rechtsfreundlichen Vertretung der *verkaufenden Partei*, die mit der Errichtung dieses Vertrages und seiner bücherlichen Durchführung verbunden sind, daher auch die Grunderwerbssteuer, trägt die *kaufende Partei*.

Die *kaufende Partei* verpflichtet sich vor Unterfertigung des gegenständlichen Vertrages die Grundlagen für die gesetzeskonforme und ordnungsgemäße Berechnung der Grunderwerbsteuer und der Eintragungsgebühr der *verkaufenden Partei* und ihrem im folgenden Absatz genannten und von ihr beauftragten Rechtsvertreter zur Verfügung zu stellen, insbesondere das Schätzgutachten des allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Immobiliensachverständigen Prof. Gerhard Stabentheiner vom 09.05.2020.

Die *kaufende Partei* hat die rechtzeitige und korrekte Anzeige des Kaufvertrages innerhalb von 7 Werktagen vor Ablauf der gesetzlichen Frist beim Finanzamt zu veranlassen. Zu diesem Zweck beauftragt sie ihren rechtlichen Vertreter, Herrn Notar Dr. Norbert Zeger, A-3500 Krems a. d. Donau, Obere Landstr. 34, auf Basis der oben genannten Urkunden (Schätzgutachten) bzw. für den Fall, dass der Kaufpreis betraglich über diesen Werten liegt, auf Basis des Kaufpreises mit der Vornahme einer Selbstberechnung oder mit der Anzeige beim Finanzamt. Die *kaufende Partei* hat einen schriftlichen Nachweis der erfolgten Selbstberechnung oder Anzeige an das Finanzamt an die *verkaufende Partei* bis längstens 7 Werktage vor Ablauf der Frist zu übermitteln und wird ihren beauftragten Notar entsprechend anweisen. Sollte der *verkaufenden Partei* kein Nachweis bis längstens 7 Werktage vor Ablauf

der Frist zugehen, so ist die *verkaufende Partei* berechtigt einen Notar oder Rechtsanwalt zu den nach NTG oder RATG geltenden Tarifen auf Kosten der *kaufenden Partei* mit der rechtzeitigen Anzeige zu beauftragen. Die *kaufende Partei* wird die *verkaufende Partei* diesbezüglich schad- und klaglos halten.

Für den Fall einer nachträglichen Änderung der für diesen Erwerbsvorgang zu entrichtenden Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben verpflichtet sich die *kaufende Partei*, diese Beträge unverzüglich zu leisten und die *verkaufende Partei* diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Im Zusammenhang mit der Berechnung der Immobilienertragssteuer wird festgehalten, dass die *verkaufende Partei* eine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 2 KStG ist und den Gewinn nach § 7 Abs. 3 KStG ermittelt. Daher entfällt für sie gemäß § 24 Abs. 3 Z 4 KStG die Verpflichtung zur Entrichtung der Immobilienertragsteuer.

Weiters verpflichtet sich die *kaufende Partei* umgehend durch den o.a. Notar für die grundbücherliche Durchführung des vorliegenden Kaufvertrages zu sorgen. Die *kaufende Partei* ist verpflichtet den Wert des einzutragenden Rechtes gem. § 26 GGG in der Grundbuchseingabe zu beziffern und allenfalls erforderliche Nachweise auf ihre Kosten zu beschaffen und beizulegen.

VIII.

Die *kaufende Partei* ist Deviseninländerin und eine inländische Gebietskörperschaft. Die *kaufende Partei*, vertreten durch zur Vertretung nach außen berufene Organe, erklärt gem. § 26 Abs 2 NÖ Grundverkehrsgesetz an Eides statt, dass sie ihren satzungsgemäßen Sitz im Inland hat und sich ihr Gesellschaftsvermögen überwiegend im inländischen Besitz befindet. Die Vertragsparteien erklären, dass der vertragsgegenständliche Rechtserwerb nach den Bestimmungen des NÖ. Grundverkehrsgesetzes 2007 keiner Genehmigung durch die Grundverkehrsbehörde bedarf. Den Unterzeichnenden sind in vollem Umfang die Strafbestimmungen des § 38 NÖ. Grundverkehrsgesetzes 2007 sowie allfällige Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts, Rückabwicklung) bekannt.

IX.

Die Vertragspartner erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auch auf einseitigen Antrag eines Vertragspartners auf Grund dieses Vertrags folgende Grundbuchseintragungen bzw. Urkundenhinterlegungen im Grundbuch 14101 Aggsbach vorgenommen werden können:

1. die Hinterlegung des gegenständlichen Kaufvertrags in die Sammlung der bei Gericht hinterlegten und eingereichten Urkunden zum Erwerb des Eigentumsrechtes an dem auf dem Grundstück Nr. 507/2 bestehenden, der IMMORENT-JULIA Grundverwertungsgesellschaft m.b.H., FN 105471 f, gehörenden Superädifikat (Sporthalle) durch die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach;

2. In EZ 20, bestehend aus dem Grundstück Nr. 507/2, KG 14101 Aggsbach, BG Melk, werden folgende Eintragungen bewilligt:

a. die Einverleibung der Löschung des im Lastenblatt der Liegenschaft EZ 20, KG 14101 Aggsbach, unter CLNR 1a einverleibten BESTANDRECHTS gem. Bestandvertrag vom 18.12.1998/13.01.1999 für IMMORENT-JULIA Grundverwertungsgesellschaft m.b.H., sowie die Löschung aller bezug habenden Anmerkungen ;

b. die Einverleibung der Löschung des im Lastenblatt der Liegenschaft EZ 20, KG 14101 Aggsbach, unter CLNR 2a einverleibten VORKAUFRECHTS für IMMORANT-JULIA Grundverwertungsgesellschaft m.b.H. sowie die Löschung aller bezughabenden Anmerkungen.

X.

Dieser Kaufvertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, welche die *kaufende Partei* nach vollständigem Kaufpreiseingang auf dem Konto der *verkaufenden Partei* im Original erhält. Die *verkaufende Partei* erhält eine Abschrift.

XI.

Die *kaufende Partei* hat den Kaufgegenstand selbst versichert. Die *verkaufende Partei* verzichtet hiermit auf die zu ihren Gunsten bestehende Vinkulierung dieser Versicherung. Die *verkaufende Partei* hat aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen von der *kaufenden Partei*

Auskünfte über die Herkunft der Geldmittel für den Kaufpreis einzuholen und Sicherheit darüber zu bekommen, ob diese Transaktion dem eigenen wirtschaftlichen Interesse der *kaufenden Partei* dient und daher im eigenen Namen abgewickelt wird, oder die *kaufende Partei* als Treuhänder für einen Dritten fungiert.

Die *kaufende Partei* sichert zu, nicht für einen Dritten, sondern im alleinigen wirtschaftlichen und rechtlichen Eigeninteresse und auf eigene Rechnung zu handeln.

Die zeichnungsberechtigten Organe der *kaufenden Partei* bestätigen im Wissen um ihre zivil- und strafrechtliche persönliche Verantwortung, dass die Geldmittel für den zu bezahlenden Kaufpreis nicht aus Geschäften mit kriminellem Hintergrund herrühren, oder sie in der Absicht, den Ursprung der Geldmittel zu verbergen oder zu verschleiern behilflich ist, Personen, die bei der Begehung derartiger Handlungen mitwirken zu unterstützen um deren gesetzliche bzw. strafrechtliche Verfolgung zu verhindern; die zeichnungsberechtigten Organe der *kaufenden Partei* bestätigen weiters, nicht bei der Beschaffung oder Eintreibung von Geldmitteln beteiligt zu sein, welche direkt oder indirekt gänzlich oder nur teilweise dazu herangezogen wurden, in irgendeiner Weise terroristische Handlungen zu unterstützen.

Die *verkaufende Partei* ist ein Finanzinstitut, das in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2015/849 fällt, sodass in Bezug auf das gegenständliche Rechtsgeschäft und die konkrete Geschäftsbeziehung von einem geringen Risiko der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung auszugehen ist und die in § 8b) RAO bzw. § 36 b) NO normierten Pflichten des Rechtsanwaltes bzw. Notares (Prüfung der wirtschaftlichen Eigentümer) gemäß § 8 e) Abs. (1) Zi. 1 RAO bzw. § 36 e) Abs. (1) Zi. 1 NO hinsichtlich der *verkaufenden Partei* Verkäuferin entfallen können.

Soweit gesetzlich möglich, verzichten die Vertragsparteien auf eine Anfechtung des gegenständlichen Kaufvertrages, insbesondere auch aus dem Titel der Schadloshaltung wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes. Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 934 ABGB hätten die Vertragsparteien den gegenständlichen Kaufvertrag abgeschlossen.

Im Übrigen herrscht zwischen den Vertragsparteien Einvernehmen, dass Leistung und Gegenleistung in einem ortsüblichen und angemessenen Verhältnis stehen.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden unverzüglich in den Vertrag diejenigen Regelungen aufnehmen, die in rechtlich wirksamer Weise am besten geeignet sind, den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung zu erreichen.

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach vom 24. Juni 2020

Wien, am

Aggsbach, am 13. Juli 2020

Für die Marktgemeinde
Schönbühel-Aggsbach



Bürgermeister Erich Ringseis

.....
IMMORENT-JULIA Grundver-
wertungsgesellschaft m.b.H.
FN 105471 f

Vizebürgermeister Dipl.-Ing. Gernot
Kuran

Gemeinderat Ing. Thomas Weinzettel

Gemeinderat Alfred WALTER

BZ 1200/2020

Feste Gebühr in Höhe von 14,30 Euro
gemäß § 14 Tarifpost 13 GebG
an den Gebührenschuldner wurde
ein Zahlschein zur Berichtigung der
Gebühr ausgefolgt.

Die Echtheit der Fertigung für die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach durch Herrn Erich Ringseis, 3642 Aggsstein 16, als Bürgermeister, Herrn Dipl.-Ing. Gernot Kuran, 3392 Schönbühel an der Donau 83, als Vizebürgermeister, Herrn Alfred Walter, 3642 Aggsbach Dorf 84, als Gemeinderat und Herrn Ing. Thomas Weinzettel, 3392 Schönbühel an der Donau 42, als Gemeinderat, wird hiemit beglaubigt. -----
Weiters bestätige ich, dass die Parteien erklärt haben, dass sie den Inhalt der Urkunde kennen und deren Unterfertigung frei von Zwang erfolgt. -----
Krems an der Donau, am 13. (dreizehnten) Juli 2020 (Zweitausendzwanzig) -----




Dr. Norbert Zeger
öffentlicher Notar



KAUFVERTRAG über ein Superädifikat

abgeschlossen zwischen der

IMMORENT-JULIA Grundverwertungsgesellschaft m.b.H.
Am Belvedere 1
1100 Wien
FN 105471 f

in weiterer Folge „verkaufende Partei“ genannt, einerseits, und der

Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach
Schönbühel-Aggsbach Nr. 48
3642 Schönbühel-Aggsbach

in weiterer Folge „kaufende Partei“ genannt

andererseits, wie folgt:

I.

Die *verkaufende Partei* ist aufgrund eines mit der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach als Liegenschaftseigentümer der EZ 20, KG 14101 Aggsbach, abgeschlossenen Bestandvertrages Bestandnehmerin ebendieser Liegenschaft. Sie hat mit Zustimmung des Liegenschaftseigentümers ein Gebäude (Sporthalle der Volksschule) als Superädifikat errichtet, das nicht Zubehör zu Grund und Boden geworden ist, sondern als Superädifikat im alleinigen Eigentum der *verkaufenden Partei* steht.

Gegenstand dieses Kaufvertrages ist nur das oben näher bezeichnete Superädifikat, nämlich eine *Sporthalle*, Schönbühel-Aggsbach, Dorf 43 („*Kaufgegenstand*“).

II.

Die *verkaufende Partei* verkauft und übergibt an die *kaufende Partei* und diese kauft und übernimmt von der *verkaufenden Partei* den im Punkt I. dieses Vertrages näher beschriebenen *Kaufgegenstand* samt allem rechtlichen und sachlichen Zubehör, letzteres jedoch nur, soweit es erd-, mauer-, niet- und nagelfest ist, so wie die *verkaufende Partei* diesen besessen und benützt hat, oder zu benützen und besitzen berechtigt war.

III.

Der beiderseits vereinbarte Kaufpreis für den *Kaufgegenstand* beträgt EUR 246.760,61 (in Worten: Euro zweihundertsechszigtausendsiebenhundertsechzig 61/100) und ist zum 01.09.2020 nachfolgend kurz „*Stichtag*“, zur Zahlung fällig, wobei der gesamte Kaufpreis bereits

bei der *verkaufenden Partei* als Eigenmittel aus einem Immobilienleasingmietvertrag erliegt. Die Vertragsparteien vereinbaren eine Aufrechnung von Kaufpreiszahlungs- und Eigenmittelerückerstattungsanspruch. Umsatzsteuer gemäß dem Optionsrecht nach § 6 Abs 2 UStG wird nicht verrechnet.

IV.

Festgestellt wird, dass im Lastenblatt der EZ 20, KG 14101 Aggsbach, unter COZ 1a das Bestandrecht sowie unter COZ 2a das Vorkaufsrecht jeweils bis 31.01.2049 für die *verkaufende Partei* einverleibt ist. Die *verkaufende Partei* verzichtet auf dieses Vorkaufsrecht. Verwiesen wird auf den im Grundbuch angemerkten Denkmalschutz, von dem die *kaufende Partei* Kenntnis hat.

Die *kaufende Partei* ist Eigentümer der Liegenschaft auf welcher das Superädifikat errichtet ist und verpflichtet sich die Übertragung des Eigentumsrechts am Superädifikat im Grundbuch durch Urkundenhinterlegung vorzunehmen.

Der am 18.12.1998/13.01.1999 zwischen der *kaufenden Partei* und der *verkaufenden Partei* abgeschlossene Bestandvertrag über die unter Punkt I. angeführten Liegenschaft wird unter der Voraussetzung der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises zum *Stichtag* einvernehmlich beendet und verzichtet die *kaufende Partei* auf sämtliche allfälligen aus dem Bestandvertrag – in welcher Form auch immer – bestehenden Forderungen.

V.

Da der Kaufgegenstand bis zum heutigen Tag von der *kaufenden Partei* ausschließlich genutzt wurde, gilt die Übergabe in den rechtlichen und physischen Besitz der *kaufenden Partei*, unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen der *kaufenden Partei* aus dem Immobilienleasingmietvertrag vom 18.12./30.12.1998 (samt allfälliger Bezug habender Nachträge und Vereinbarungen) mit dem *Stichtag* als erfolgt. Zum *Stichtag* gehen Nutzen und Lasten, Gefahr und Zufall in Ansehung des Kaufobjektes auf die *kaufende Partei* über und gilt dieser Tag auch als Zeitpunkt für die Verrechnung von Betriebskosten und laufenden Abgaben.

Der Immobilienleasingmietvertrag über den *Kaufgegenstand* wird zum *Stichtag* einvernehmlich beendet und verzichtet die *kaufende Partei* und die *verkaufende Partei* auf sämtliche allfälligen aus dem im Betreff angeführten Immobilienleasingmietvertrag - in welcher Form auch immer - bestehenden Forderungen. Die *kaufende Partei* wird der *verkaufenden Partei* sämtliche Betriebskosten, welche nach dem *Stichtag* vorgeschrieben werden und aus einem Verrechnungszeitraum vor dem *Stichtag* herrühren, unverzüglich refundieren.

Ausgenommen von dem Verzicht der *verkaufenden Partei* sind Ansprüche, die, aufgrund der Regelung in Punkt XIV. Zif. 2. des Immobilienleasingmietvertrages, insbesondere im Zusammenhang mit einer Betriebsprüfung, die *verkaufende Partei* nach Beendigung des Immobilienleasingmietvertrages treffen. Hinsichtlich dieser Ansprüche wird die *kaufende Partei* die *verkaufende Partei* auch nach Beendigung des Immobilienleasingmietvertrages schad- und klaglos halten.

VI.

Die *verkaufende Partei* verpflichtet sich, den *Kaufgegenstand* geldlastenfrei zu übergeben. Allfällige von der *kaufenden Partei* als bisherigem Mieter abgeschlossene oder ihr bekannte Untermiet- oder sonstige den *Kaufgegenstand* betreffende Verträge werden von ihr übernommen.

Festgehalten wird, dass der *Kaufgegenstand* bis dato von der *kaufenden Partei* als Mieter ausschließlich genutzt wurde und ihr daher der Zustand, das Ausmaß und der Umfang des *Kaufgegenstandes* bestens bekannt sind. Die *verkaufende Partei* übernimmt keine über die Geldlastenfreiheit ihres Eigentumsrechtes hinausgehende Gewährleistung oder Haftungen, insbesondere keine Haftungen für die Beschaffenheit, einen mangelfreien Zustand, die Energiewerte, der Wärmebedarf, die Widmung und das Vorliegen der Bau- und Benützungsbewilligung oder allenfalls notwendiger Bewilligungen für den Betrieb der *kaufenden Partei*, wie auch nicht für Kontaminierungen des Kaufgegenstandes und schließt somit ausdrücklich jegliche Haftung aus dem Titel der Gewährleistung oder des Schadenersatzes aus.

Hinsichtlich des vorgelegten Energieausweises der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG, vom 25.05.2020 wird festgehalten, dass die *verkaufende Partei* weder für die inhaltliche Richtigkeit, noch für die im Energieausweis beschriebenen technischen Qualitäten (Energieeffizienz und Heizwärmebedarf) haftet; die *kaufende Partei* bestätigt ausdrücklich die Übernahme des Energieausweises.

VII.

Sämtliche Kosten (inkl. der Kosten für die Ermittlung des Grundstückswertes sowie für die Selbstberechnung bzw. Anzeige der Grunderwerbsteuer durch den Notar oder Rechtsanwalt), Gebühren und Abgaben, mit Ausnahme der rechtsfreundlichen Vertretung der *verkaufenden Partei*, die mit der Errichtung dieses Vertrages und seiner bücherlichen Durchführung verbunden sind, daher auch die Grunderwerbssteuer, trägt die *kaufende Partei*.

Die *kaufende Partei* verpflichtet sich vor Unterfertigung des gegenständlichen Vertrages die Grundlagen für die gesetzeskonforme und ordnungsgemäße Berechnung der Grunderwerbsteuer und der Eintragungsgebühr der *verkaufenden Partei* und ihrem im folgenden Absatz genannten und von ihr beauftragten Rechtsvertreter zur Verfügung zu stellen, insbesondere das Schätzgutachten des allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Immobiliensachverständigen Prof. Gerhard Stabentheiner vom 09.05.2020.

Die *kaufende Partei* hat die rechtzeitige und korrekte Anzeige des Kaufvertrages innerhalb von 7 Werktagen vor Ablauf der gesetzlichen Frist beim Finanzamt zu veranlassen. Zu diesem Zweck beauftragt sie ihren rechtlichen Vertreter, Herrn Notar Dr. Norbert Zeger, A-3500 Krems a. d. Donau, Obere Landstr. 34, auf Basis der oben genannten Urkunden (Schätzgutachten) bzw. für den Fall, dass der Kaufpreis betragslich über diesen Werten liegt, auf Basis des Kaufpreises mit der Vornahme einer Selbstberechnung oder mit der Anzeige beim Finanzamt. Die *kaufende Partei* hat einen schriftlichen Nachweis der erfolgten Selbstberechnung oder Anzeige an das Finanzamt an die *verkaufende Partei* bis längstens 7 Werktage vor Ablauf der Frist zu übermitteln und wird ihren beauftragten Notar entsprechend anweisen. Sollte der *verkaufenden Partei* kein Nachweis bis längstens 7 Werktage vor Ablauf

der Frist zugehen, so ist die *verkaufende Partei* berechtigt einen Notar oder Rechtsanwalt zu den nach NTG oder RATG geltenden Tarifen auf Kosten der *kaufenden Partei* mit der rechtzeitigen Anzeige zu beauftragen. Die *kaufende Partei* wird die *verkaufende Partei* diesbezüglich schad- und klaglos halten.

Für den Fall einer nachträglichen Änderung der für diesen Erwerbsvorgang zu entrichtenden Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben verpflichtet sich die *kaufende Partei*, diese Beträge unverzüglich zu leisten und die *verkaufende Partei* diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Im Zusammenhang mit der Berechnung der Immobilienertragssteuer wird festgehalten, dass die *verkaufende Partei* eine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 2 KStG ist und den Gewinn nach § 7 Abs. 3 KStG ermittelt. Daher entfällt für sie gemäß § 24 Abs. 3 Z 4 KStG die Verpflichtung zur Entrichtung der Immobilienertragssteuer.

Weiters verpflichtet sich die *kaufende Partei* umgehend durch den o.a. Notar für die grundbücherliche Durchführung des vorliegenden Kaufvertrages zu sorgen. Die *kaufende Partei* ist verpflichtet den Wert des einzutragenden Rechtes gem. § 26 GGG in der Grundbuchseingabe zu beziffern und allenfalls erforderliche Nachweise auf ihre Kosten zu beschaffen und beizulegen.

VIII.

Die *kaufende Partei* ist Deviseninländerin und eine inländische Gebietskörperschaft. Die *kaufende Partei*, vertreten durch zur Vertretung nach außen berufene Organe, erklärt gem. § 26 Abs 2 NÖ Grundverkehrsgesetz an Eides statt, dass sie ihren satzungsgemäßen Sitz im Inland hat und sich ihr Gesellschaftsvermögen überwiegend im inländischen Besitz befindet. Die Vertragsparteien erklären, dass der vertragsgegenständliche Rechtserwerb nach den Bestimmungen des NÖ. Grundverkehrsgesetzes 2007 keiner Genehmigung durch die Grundverkehrsbehörde bedarf. Den Unterzeichnenden sind in vollem Umfang die Strafbestimmungen des § 38 NÖ. Grundverkehrsgesetzes 2007 sowie allfällige Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts, Rückabwicklung) bekannt.

IX.

Die Vertragspartner erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auch auf einseitigen Antrag eines Vertragspartners auf Grund dieses Vertrags folgende Grundbucheintragen bzw. Urkundenhinterlegungen im Grundbuch 14101 Aggsbach vorgenommen werden können:

1. die Hinterlegung des gegenständlichen Kaufvertrags in die Sammlung der bei Gericht hinterlegten und eingereichten Urkunden zum Erwerb des Eigentumsrechtes an dem auf dem Grundstück Nr. 507/2 bestehenden, der IMMORENT-JULIA Grundverwertungsgesellschaft m.b.H., FN 105471 f, gehörenden Superädifikat (Sporthalle) durch die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach;

2. In EZ 20, bestehend aus dem Grundstück Nr. 507/2, KG 14101 Aggsbach, BG Melk, werden folgende Eintragungen bewilligt:

- a. die Einverleibung der Löschung des im Lastenblatt der Liegenschaft EZ 20, KG 14101 Aggsbach, unter CLNR 1a einverleibten BESTANDRECHTS gem. Bestandvertrag vom 18.12.1998/13.01.1999 für IMMORENT-JULIA Grundverwertungsgesellschaft m.b.H., sowie die Löschung aller bezughabenden Anmerkungen ;

b. die Einverleibung der Löschung des im Lastenblatt der Liegenschaft EZ 20, KG 14101 Aggsbach, unter CLNR 2a einverleibten VORKAUFSRECHTS für IMMORENT-JULIA Grundverwertungsgesellschaft m.b.H. sowie die Löschung aller bezughabenden Anmerkungen.

X.

Dieser Kaufvertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, welche die *kaufende Partei* nach vollständigem Kaufpreiseingang auf dem Konto der *verkaufenden Partei* im Original erhält. Die *verkaufende Partei* erhält eine Abschrift.

XI.

Die *kaufende Partei* hat den Kaufgegenstand selbst versichert. Die *verkaufende Partei* verzichtet hiermit auf die zu ihren Gunsten bestehende Vinkulierung dieser Versicherung. Die *verkaufende Partei* hat aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen von der *kaufenden Partei*

Auskünfte über die Herkunft der Geldmittel für den Kaufpreis einzuholen und Sicherheit darüber zu bekommen, ob diese Transaktion dem eigenen wirtschaftlichen Interesse der *kaufenden Partei* dient und daher im eigenen Namen abgewickelt wird, oder die *kaufende Partei* als Treuhänder für einen Dritten fungiert.

Die *kaufende Partei* sichert zu, nicht für einen Dritten, sondern im alleinigen wirtschaftlichen und rechtlichen Eigeninteresse und auf eigene Rechnung zu handeln.

Die zeichnungsberechtigten Organe der *kaufenden Partei* bestätigen im Wissen um ihre zivil- und strafrechtliche persönliche Verantwortung, dass die Geldmittel für den zu bezahlenden Kaufpreis nicht aus Geschäften mit kriminellem Hintergrund herrühren, oder sie in der Absicht, den Ursprung der Geldmittel zu verbergen oder zu verschleiern behilflich ist, Personen, die bei der Begehung derartiger Handlungen mitwirken zu unterstützen um deren gesetzliche bzw. strafrechtliche Verfolgung zu verhindern; die zeichnungsberechtigten Organe der *kaufenden Partei* bestätigen weiters, nicht bei der Beschaffung oder Eintreibung von Geldmitteln beteiligt zu sein, welche direkt oder indirekt gänzlich oder nur teilweise dazu herangezogen wurden, in irgendeiner Weise terroristische Handlungen zu unterstützen.

Die *verkaufende Partei* ist ein Finanzinstitut, das in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2015/849 fällt, sodass in Bezug auf das gegenständliche Rechtsgeschäft und die konkrete Geschäftsbeziehung von einem geringen Risiko der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung auszugehen ist und die in § 8b) RAO bzw. § 36 b) NO normierten Pflichten des Rechtsanwaltes bzw. Notares (Prüfung der wirtschaftlichen Eigentümer) gemäß § 8 e) Abs. (1) Zi. 1 RAO bzw. § 36 e) Abs. (1) Zi. 1 NO hinsichtlich der *verkaufenden Partei* Verkäuferin entfallen können.

Soweit gesetzlich möglich, verzichten die Vertragsparteien auf eine Anfechtung des gegenständlichen Kaufvertrages, insbesondere auch aus dem Titel der Schadloshaltung wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes. Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 934 ABGB hätten die Vertragsparteien den gegenständlichen Kaufvertrag abgeschlossen.

Im Übrigen herrscht zwischen den Vertragsparteien Einvernehmen, dass Leistung und Gegenleistung in einem ortsüblichen und angemessenen Verhältnis stehen.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden unverzüglich in den Vertrag diejenigen Regelungen aufnehmen, die in rechtlich wirksamer Weise am besten geeignet sind, den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung zu erreichen.

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach vom 24. Juni 2020

Wien, am1.1. Aug. 2020.....

Aggsbach, am 13. Juli 2020

Für die Marktgemeinde
Schönbühel-Aggsbach



Erich Ringseis
Bürgermeister Erich Ringseis

.....
IMMORENT-JULIA Grundver-
wertungsgesellschaft m.b.H. *lir*
FN 105471 f

lir *Ringseis*

Gernot Kuran
Vizebürgermeister Dipl.-Ing. Gernot
Kuran

Thomas Weinzettel
Gemeinderat Ing. Thomas Weinzettel

Alfred Walter
Gemeinderat Alfred WALTER

RE-kl
SA-GN

BZ 1200/2020

Feste Gebühr in Höhe von 14,30 Euro
gemäß § 14 Tarifpost 13 GebG
an den Gebührenschuldner wurde
ein Zahlschein zur Berichtigung der
Gebühr ausgefolgt.

Die Echtheit der Fertigung für die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach durch Herrn Erich Ringseis, 3642 Aggsstein 16, als Bürgermeister, Herrn Dipl.-Ing. Gernot Kuran, 3392 Schönbühel an der Donau 83, als Vizebürgermeister, Herrn Alfred Walter, 3642 Aggsbach Dorf 84, als Gemeinderat und Herrn Ing. Thomas Weinzettel, 3392 Schönbühel an der Donau 42, als Gemeinderat, wird hiemit beglaubigt. -----
Weiters bestätige ich, dass die Parteien erklärt haben, dass sie den Inhalt der Urkunde kennen und deren Unterfertigung frei von Zwang erfolgt. -----
Krems an der Donau, am 13. (dreizehnten) Juli 2020 (Zweitausendzwanzig) -----




Dr. Norbert Zeger
öffentlicher Notar



BRZ 1715/2020

Die Echtheit der Firmazeichnung der IMMORENT-JULIA Grundverwertungsgesellschaft m.b.H. mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Am Belvedere 1, 1100 Wien, durch Herrn Magister Gerhard BREINDL, geboren am 20.04.1960 (zwanzigsten April neunzehnhundertsechzig), als Geschäftsführer, und Herrn Magister Michael LENZ, geboren am 25.05.1962 (fünfundzwanzigsten Mai neunzehnhundertzweiundsechzig), als Geschäftsführer, wird hiemit bestätigt.-----

Auf Grund der heute vorgenommenen Einsichtnahme in das Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien, FN 105471 f, bestätige ich die gemeinschaftliche Vertretungsberechtigung der Vorgenannten für die IMMORENT-JULIA Grundverwertungsgesellschaft m.b.H..-----

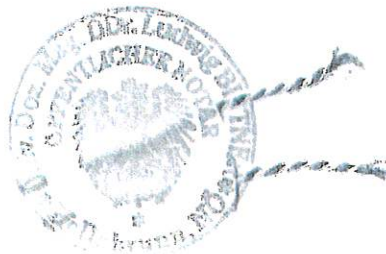
Weiters bestätige ich, dass die Partei/Parteien erklärt hat/haben, dass sie den Inhalt der Urkunde kennt/kennen und deren Unterfertigung (Signierung) frei von Zwang erfolgt.-----

Gebühr € 14,30 gemäß Gebührengesetz zur Weiterleitung an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel Wien entrichtet.-----

Wien, am 11.08.2020 (elften August zweitausendzwanzig)-----




Mag. Andrea Piltzner
als Substitutin des öffentlichen Notars
Univ. Doz. Mag. DDR. Ludwig Bittner
in Hollabrunn NÖ



1

1